Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 9 (1993)

Artikel: Das Haus "Spittel" in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg

Autor: Hoppe, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Haus «Spittel» in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg

Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gemeindegeschichte von Menzingen und Neuheim

Peter Hoppe

An der Strasse Baar-Edlibach, rund sechzig Meter vor der Einmündung in die Strasse Sihlbrugg-Edlibach, liegt auf der rechten Strassenseite am oberen Ende des Weilers Hinterburg auf rund 650 Meter über Meer das grosse, viergeschossige Wohnhaus «Spittel» (Abb. 1 und 2). Das heute stark veränderte Dachgeschoss besitzt immer noch die ursprüngliche, südöstlich-nordwestliche Firstrichtung. Das Haus als Ganzes bestand im Inneren aus zwei getrennten Hausteilen. Dem entspricht, dass es auf zwei verschiedenen Parzellen liegt und auch zwei verschiedene Brandassekuranznummern aufweist.[1] Die alte Strasse nach Horgen scheint an der nordöstlichen Trauf- und der südöstlichen Giebelseite vorbeigeführt zu haben. Nach einer Korrektur der Strassenlinie präsentierte sich die Situation 1788 so, dass die neue Horgenerstrasse auf der gegenüberliegenden Traufseite dem Mühlebach, aber nicht unmittelbar dem Haus entlang vorbeiführte (Abb. 10).[2]

Abb. 1
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Ansicht von Süden, Zustand vor dem Umbau.

Bauuntersuchung

1989 wurde der Hausteil mit der Assekuranznummer 41a in drei Eigentumswohnungen umgewandelt. Anlässlich dieses einschneidenden Umbaus wurden im Auftrag der Kantonalen Denkmalpflege im August 1988 Voruntersuchungen und in den Monaten Januar bis April 1989 bauhistorische Untersuchungen an der aufgehenden Substanz sowie eine Sondiergrabung durchgeführt. Die örtliche Leitung lag in den Händen von Martin Schmidhalter und Markus Bolli. Als Zeichner stand Guido Faccani zur Verfügung. Für die wissenschaftliche Begleitung war Dr. Béatrice Keller verantwortlich. Nicht untersuchen liessen sich die Obergeschosse des nordwestlichen Hausteils Assekuranznummer 42a.[3]

Der Bauuntersuch ist wissenschaftlich noch nicht ausgewertet. Die nachstehenden Bemerkungen zum Haus müssen sich deshalb – soweit aus meiner Sicht überhaupt vertretbar – auf ein Manuskript von Martin Schmidhalter, auf die zu diesem Manuskript erstellten Umzeichnungen (Abb. 3–6), auf Unterlagen und Informationen der Kunstdenkmäler-Inventarisation und der Bauernhausforschung und auf eine kurze Einsichtnahme in die Untersuchungsdokumentation abstützen.[4] Diese Bemerkungen versuchen, so klar als möglich zwischen eindeutigen Befunden, Rekonstruktionen und Vermutungen zu unterscheiden. Sie sind aber kein Ersatz für einen detaillierten Baubeschrieb, und sie beanspruchen auch keine Vollständigkeit.

Der ursprüngliche Bau (Abb. 1)

Über dem gemauerten hohen Erdgeschoss mit ausserordentlich gross dimensioniertem, beinahe quadratischem Grundriss (13.7 x 13.3 Meter) erhob sich ein dreigeschossiger Blockbau mit ausgesprochen dünnen Kanthölzern. Einzelne Binnenwände hatte man vom ersten Obergeschoss bis unters Dach hochgezogen. Auf der Aussenseite waren die Binnenwände mit je drei unregelmässigen Balkenvorstössen pro Geschoss sichtbar – ein deutlicher Hinweis auf eine Bauzeit vor 1500. Das Giebeldach mit südöstlich-nordwestlicher Firstrichtung war ursprünglich

[1] Hausnummern Hinterburgstrasse 44/46; Koordinaten 685 850/227 840. Grundbuchparzellennummern 85 und 84; Assekuranznummern 41a und 42a.

[2] StA Zug, Abt. A, Theke 136: Handriss über den streitigen Marchstein zu Hinterburg zwischen dem Herrschafts- und dem Gotteshausgericht, 24. 9. 1788, gezeichnet durch Josef Clausner. Die tatsächliche Ausrichtung des Hauses «Spithal» in bezug auf die Strassenführung – welches sind die Giebel-, welches die Traufseiten? – muss vermutet werden.

[3] Tugium 5, 1989, S. 28; Tugium 6, 1990, S. 21: Beim Umbau von 1989 konnte die mittelalterliche Grundkonstruktion weitgehend beibehalten werden. Eine Unterschutzstellung scheiterte an der Weigerung der Gemeinde Neuheim; die Denkmalpflege war deshalb nur beratend tätig.

[4] Martin Schmidhalter, Beitrag zur Baugeschichte des «Spittels» Neuheim, Manuskript im Archiv der Kantonsarchäologie Zug; dieses Manuskript wurde ohne systematische Aufarbeitung der Dokumentation verfasst und ist deshalb höchst skizzenhaft und nur teilweise stichhaltig und brauchbar. Die Umzeichnungen stammen von Hanspeter Hertli, Kantonsarchäologie Zug; es handelt sich um möglichst sorgfältige, aber wiederum ohne systematische Auswertung der Untersuchungsdokumentation verfasste Vorstudien (Stand April 1991). Dr. Josef Grünenfelder stellte mir freundlicherweise sein im Zusammenhang mit der Kunstdenkmäler-Inventarisation erarbeitetes Manuskript zum Haus Spittel zur Verfügung. Dr. Benno Furrer befasste sich mit dem Haus im Rahmen seiner Bauernhausforschungen zu den Kantonen Zug und Schwyz. Grabungsdokumentation im Archiv der Kantonsarchäologie Zug (Objektnummer 297). Für seine Hilfsbereitschaft danke ich besonders Toni Hofmann, Kantonsarchäologie Zug.

flacher geneigt. Für den gemauerten Sockelbau liefert ein wiederaufgefundener Türsturz mit der eingemeisselten Jahrzahl [1]420 ein mögliches Datum. Die dendrochronologische Bestimmung der Kanthölzer des Blockbaus ergab als Fälldatum die Zeit zwischen Herbst 1428 und Frühling 1429. Das Fälljahr für die Altbestandteile des jetzigen Dachstuhls ist 1599.

Erdgeschoss (Abb. 3)

Das Erdgeschoss wurde aus Lesesteinen lagerhaft gemauert. Das Mauerwerk ist 80–90 cm dick. Die Steinstirnen waren ursprünglich sichtbar und wurden erst in späterer Zeit verputzt und weiss geschlemmt. Der Eckverband ist in Läufer-/Binderanordnung gefügt.

Eine quer zum Giebel verlaufende Innenmauer mit einem originalen Binnendurchgang unterteilt das Erdgeschoss in zwei gleich grosse Räume.[5] Das mächtige Deckengebälk aus Kanthölzern, dendrochronologisch datiert auf 1428/29, wurde 1989 entfernt. Die westliche[6] Traufseite war offenbar recht aufwendig gestaltet: Im südlichen Teil hat sich die Tuffstein-Innenlaibung einer breiten Türöffnung erhalten; ein wieder aufgefundener Sandsteinsturz mit einer kielbogigen, die Mitte betonenden Aufbiegung der Fase, zwei erhaben gearbeiteten Wappenschilden und der links und rechts davon eingemeisselten Jahrzahl [1]420 könnte zu dieser Türe gehört haben. Seitlich der Türe gegen die Hauskante hin war ein Fenster angebracht, das aufgrund der Nischengrösse und des an einer Stelle erhaltenen Bogenansatzes nach Schmidhalter als Doppelfenster, am ehesten als Spitzbogen-Biphore, zu denken ist. Es wird angenommen, dass – gespiegelt an der Symmetrieachse der Binnenmauer – der nördliche Teil der Westmauer genau gleich, also mit breiter Türe und Biphore, gestaltet war. Auf der Nordseite hat sich ein einfaches Rechteckfenster erhalten. Die Interpretation der übrigen Wandöffnungen als Fenster – eventuell weitere Biphoren? – beziehungsweise als Türen – im nördlichen Teil der Ostwand und eventuell in der Südwand? – ist mir aufgrund meiner Unterlagen nicht eindeutig möglich. Die erhaltenen Reste der Fenster- und Türgewände bestanden aus Tuff.

Die Gleichzeitigkeit von Sockelmauerwerk und Blockbau wird in den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht grundsätzlich thematisiert; sie ist ohne Nennung von schlüssigen Beweisen wie selbstverständlich vorausgesetzt.

[5] Weitere Binnenwände des Erdgeschosses stammten laut Schmidhalter (wie Anm. 4) «weitgehend aus der Zeit des 17./18. Jahrhunderts».

[6] Das Haus ist nicht genordet, sondern steht beinahe über Eck (vgl. Abb. 2). Ich bezeichne im Folgenden die südwestliche Traufseite als Westseite, die südöstliche Giebelseite als Südseite, die nordöstliche Traufseite als Ostseite und die nordwestliche Giebelseite als Nordseite.

Abb. 2
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Situation, Zustand vor dem Umbau (Grundbuchplan 1974).

Erstes Obergeschoss (Abb. 4)

Der Grundriss ist für ein Bauernhaus eher unüblich: eine mehr als fünfzig Quadratmeter grosse Stube in der Südwestecke; daran anschliessend in der Südostecke eine kleinere Nebenstube; in der Nordostecke eine Kammer und daran anschliessend ein Binnenkorridor mit einem Aussenausgang. Die dazwischenliegende Zone wird von Schmidhalter als breiter, quer zur Firstrichtung – wie weit? – verlaufender Mittelkorridor[7] und als ein zu diesem Korridor hin offener Dielenraum gedeutet. Der Küchenstandort ist wohl in der Nordwestecke, also im Bereich des nicht untersuchten Hausteils, zu vermuten.

Die grosse Stube (8 x 6.5 x 2.3 Meter) war an der Westwand, vermutlich aber auch an der Südwand mit mehrteiligen Fensterwagen[8] ausgezeichnet und zum Mittelkorridor hin durch einen breiten, niederen Türdurchgang erschlossen. Das Bodensystem war folgendermassen aufgebaut: in Meterabständen verlegte mächtige Kantholzbalken, die firstparallel den Raum zwischen der südlichen Aussenmauer und der Binnenmauer des Erdgeschosses überspannten; darüber ein in westöstlicher Richtung verlegter Schwartenbretterboden; darauf ein 10–15 cm dicker Mörtelgussboden und zuoberst ein stumpf gestossener Bretterboden. Der ehemalige Ofenstandort liess sich gegen die Nordostecke hin nachweisen. Die weitgespannte Decke bestand aus Bohlenbalken über profilierten Konsolbalken. Für den Raum Schwyz und Zug handelt es sich um den bisher frühesten Nachweis einer Bohlenbalkendecke. Ebenso ist es das bisher früheste

[7] Schmidhalter (wie Anm. 4) vermutet einen Aussenaufgang auf der Westseite, der den breiten Mittelkorridor erschlossen hätte. Dieser Aufgang ist angesichts der Türen- und Fenstersituation im Erdgeschoss praktisch nicht vorstellbar.

[8] Diese Fensterwagen sind eine Rekonstruktion; effektiv erhalten waren von der originalen Befensterung nur die aussenstehenden sowie der mittlere Fensterpfosten der Westfassade.

Abb. 3
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Grundriss Erdgeschoss; die Binnenwand verläuft quer zur Firstrichtung (Umzeichnung Hanspeter Hertli, Stand April 1991).

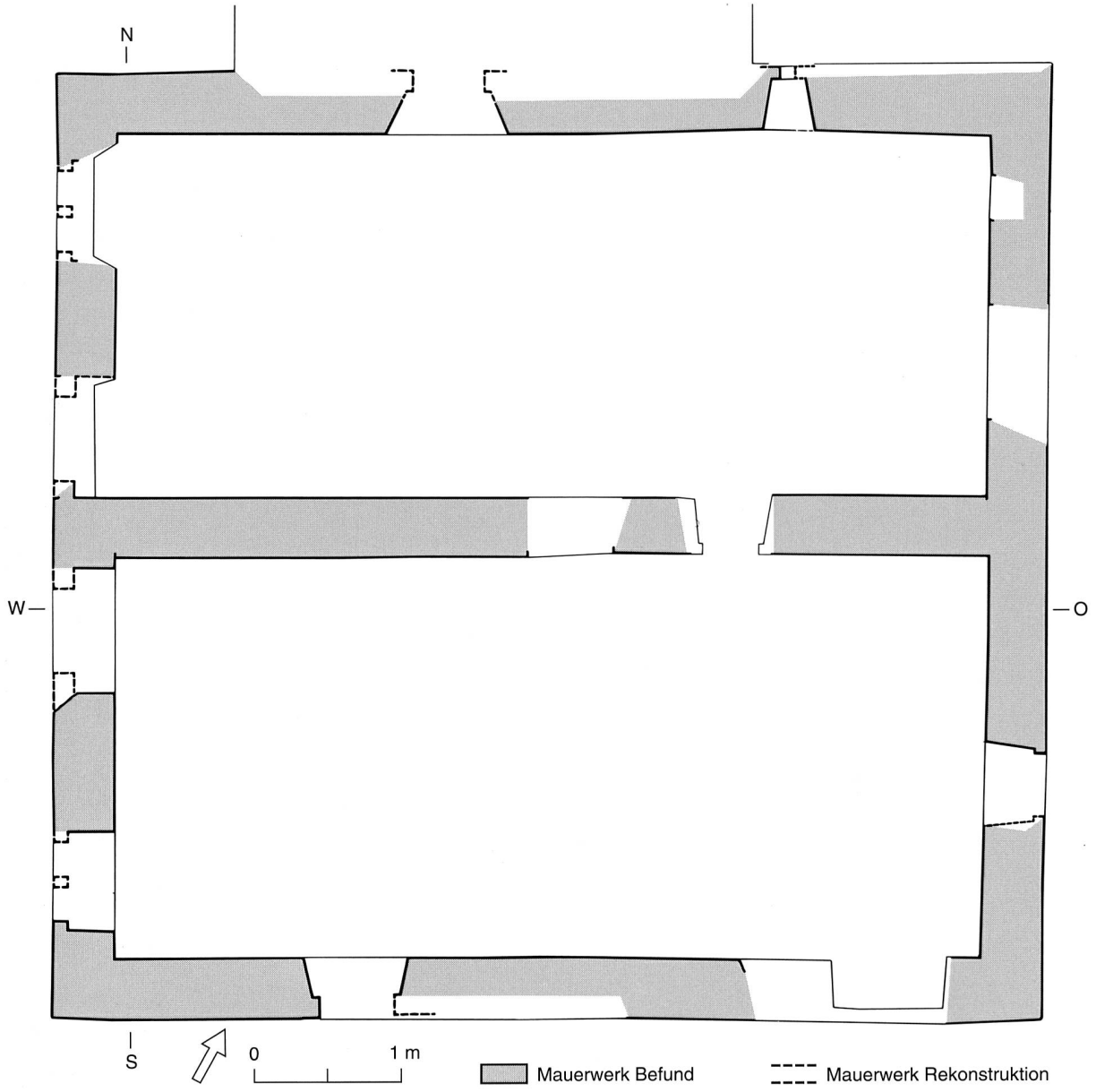

Beispiel einer eingenuteten Bohlendecke. Zwei Kammerböden vertreten übrigens eine Zwischenform, indem sie in die Aussenwände eingenutet sind, aber auf der Innenseite unter den Block der Korridorwand hineinlaufen, was der älteren Bauweise entspricht.[9]

Zweites Obergeschoss

Der südliche Teil übernimmt den Grundriss des ersten Obergeschosses, unterteilt aber die grosse Stube in zwei ungleiche Kammern. In der mittleren der drei Kammern auf der Südseite ist die originale Boden- und Deckenkonstruktion erhalten. Im Unterschied zur Stube des ersten Obergeschosses sind die Balken aber nicht profiliert. Die Kammer in der Nordostecke übernimmt die Grösse von Kammer und Binnenkorridor des ersten Obergeschosses; sie ist durch Profilierung der Konsolbalken ausgezeichnet und verfügt über einen ursprünglichen Ofenstandort. In westlicher Richtung daran anschliessend können zwei weitere Kammern vermutet werden.

Dachgeschoss

Soweit das Gebäude untersucht werden konnte, liessen sich die südliche Giebelkammer und eventuell ein ostseits angefügtes kleineres Gelass fassen. In der Giebelkammer ist die originale Boden- und Deckenkonstruktion erhalten. Im Unterschied zur Stube ist die Bohlenbalkendecke nicht profiliert. Der übrige Dachraum war offen. Die Lage der Rafen des ursprünglichen, flacher geneigten Daches war noch erkennbar.

Über die Baugeschichte des Hauses, das heisst über die am Bau noch ablesbaren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte, geht aus den mir vorliegenden Berichten,

[9] Die Einordnung der Bohlenbalkendecke nach Grünenfelder (wie Anm. 4), der sich seinerseits auf Furrer beruft.

Abb. 4
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Grundriss erstes Obergeschoss. **1** Stube. **2** Nebenstube. **3** Offener Dielenraum. **4** Korridor. **5** Kammer. **6** Binnenkorridor. **7** Nicht untersuchter Hausteil mit vermutetem Küchenstandort.

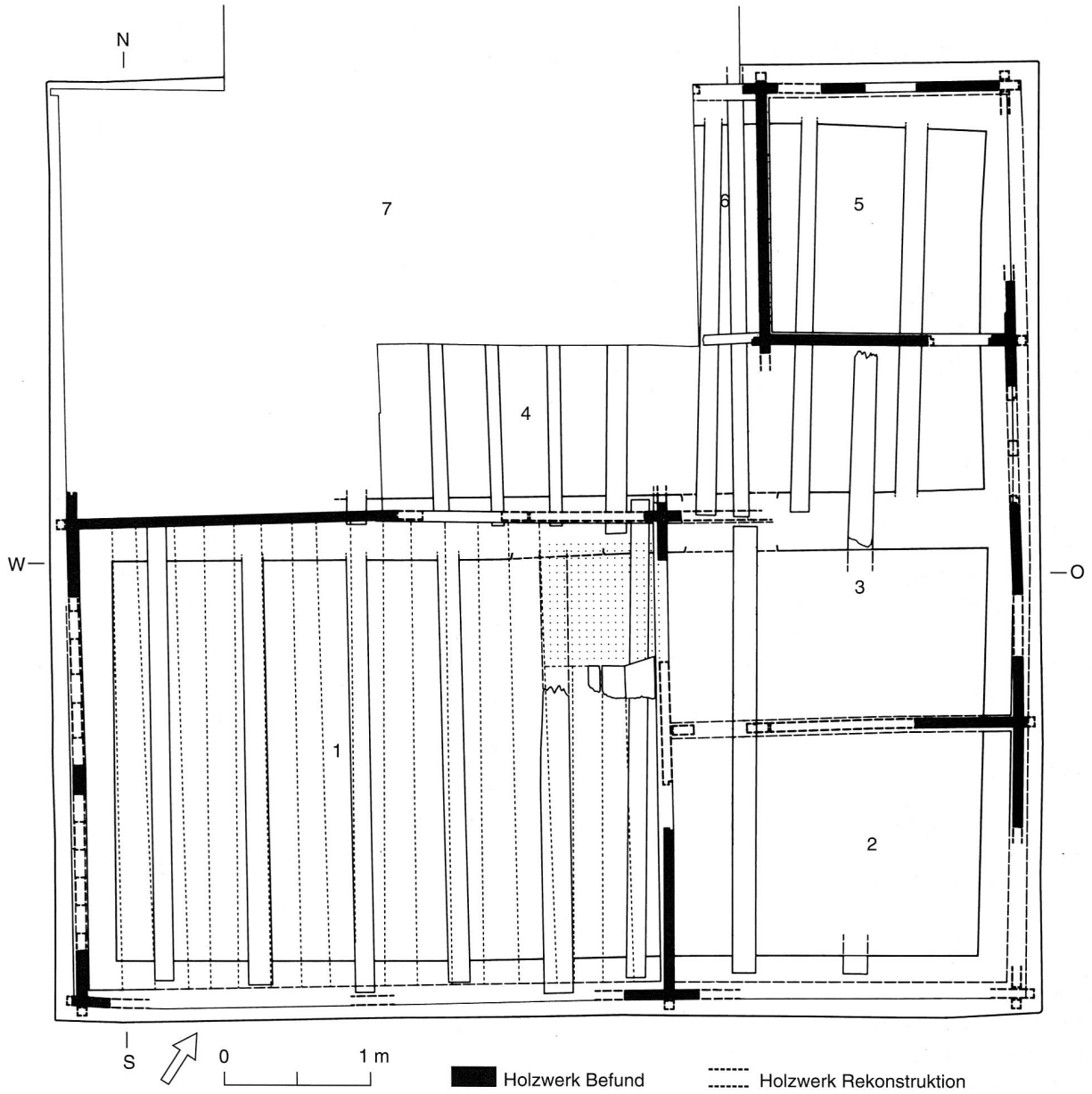

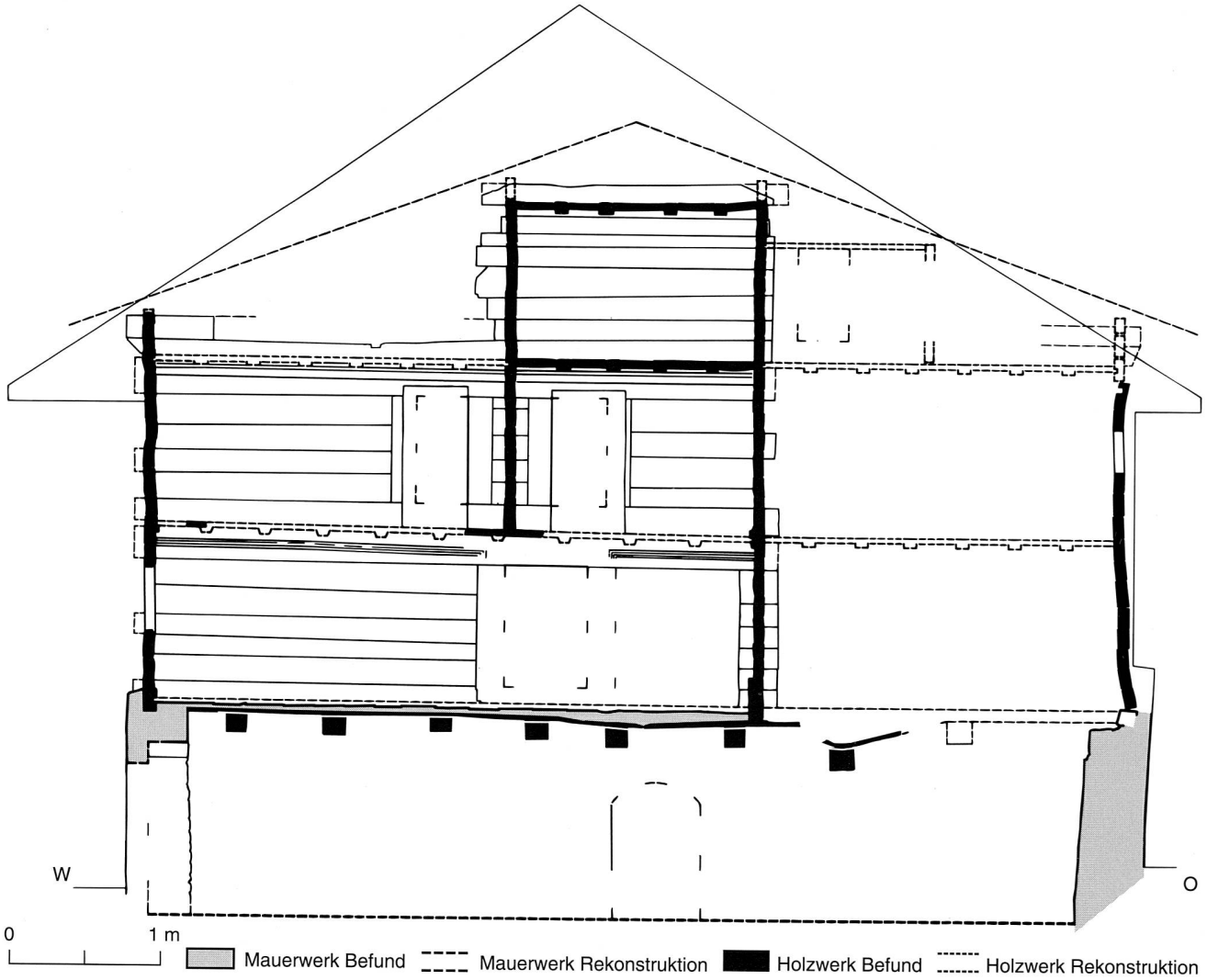

Abb. 5
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». West-Ost-Schnitt im Bereich der Erdgeschoss-Binnenmauer (Umzeichnung Hanspeter Hertli, Stand April 1991). Aufgrund des Westwandabschlusses sowie der Höhe der Firstkammer lässt sich die ursprüngliche Dachneigung rekonstruieren.

abgesehen von der bereits erwähnten Erhöhung des Daches ums Jahr 1600 und von einer massiven Renovation im Jahr 1930, praktisch nichts hervor.

Allfällige Ergebnisse der Sondiergrabung werden mit keinem Wort erwähnt. Anhand der Profilpläne wäre durch den archäologischen Fachmann insbesondere zu überprüfen, ob der Platz nicht schon vor dem Bau von 1428/29 besiedelt war. Erst eine exakte Aufarbeitung und Auswertung der Grabung könnte darauf eventuell eine Antwort geben.

Funde

Der wichtigste Fund ist der bereits mehrfach erwähnte Sandstein-Türsturz, der durch eine Notiz beziehungsweise Skizze des 18. Jahrhunderts zweifellos als zu diesem Haus gehörig nachgewiesen ist, der aber im Zeitraum zwischen 1820 und 1870 offenbar im Rahmen von massiven baulichen Veränderungen entfernt worden war (Abb. 7 und 8).[10] Die Rückseite des um fast einen Fünftel gekürzten Stücks wurde damals als Auflager des Treppenaufgangs verwendet[11] und zeigte dementsprechend, als der Sturz bei der Untersuchung von 1989 wieder aufgefunden wurde, starke Begehungsspuren. Das erhaltene Stück misst 110 x 35 x 30 cm. Der ursprüngliche Sturz dürfte etwa 135 cm breit gewesen sein. Die Vorderseite zeigt in der Mitte, unter einem kleinen, eingemeisselten Kreuzlein, zwei erhaben gearbeitete Wappenschilde, beseitet von einer Jahreszahl – wir kommen gleich darauf zurück. Unter den Schilden ist die breite Zierfase des Sturzes in Form eines Kielbogens gestaltet, der wiederum die Mitte betont. Die Zierfase leitete ursprünglich auf die Innenseiten der nicht mehr vorhandenen Türpfosten über. Daraus lässt sich ein Türlicht rekonstruieren, das gut zu der erhaltenen tuffsteinernen Innenlaibung der Türe im südlichen Teil der Westseite passen würde. Es ist also denkbar, dass der Sturz ursprünglich zu dieser Türe gehörte. Sofern die Annahme eines symmetrischen Aufbaus der Westmauer zutrifft, käme auch die unmittelbar benachbarte Türe im nördlichen Teil in Frage. Und schliesslich wäre es in anbetracht der nicht eindeutig geklärten Situation in bezug auf weitere Maueröffnungen

[10] Siehe dazu unten S. 123 die Literaturstellen bei Franz Karl Stadlin (1821) und Bonifaz Staub (1869).
[11] Bei Linus Birchler (KDM ZG 1, S. 186) hiess es 1934: «Unter dem Schwellenstein der Treppe soll ein Datum zu lesen sein.»

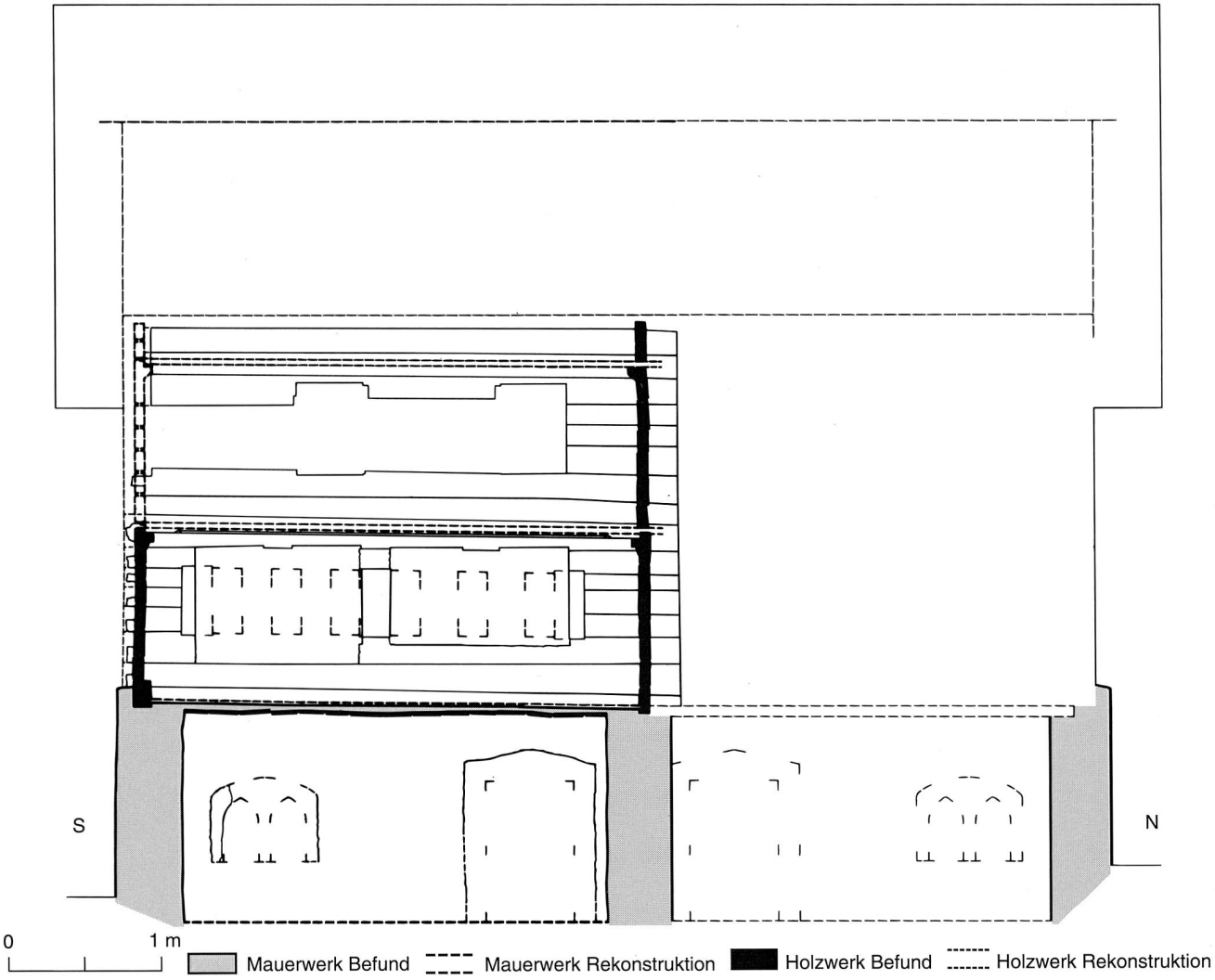

Abb. 6
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Süd-Nord-Schnitt im Bereich der Westwand mit Rekonstruktion der Westseite (Umzeichnung Hanspeter Hertli, Stand April 1991). Man beachte das rekonstruierte Spitzbogen-Doppelfenster im Erdgeschoss und die Fensterwagen im ersten Obergeschoss.

auch möglich, dass dieser Sturz und die dazugehörige Türe an einem ganz anderen Ort – eventuell auf der Südseite? – eingefügt waren. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl Zurlauben wie auch Stadlin mit grosser Selbstverständlichkeit von *einer* Eingangstüre reden.[12]

Die beiden erhaben gearbeiteten Wappenschilde in der Mitte des Türsturzes lassen sich nur teilweise deuten. Der vom Betrachter aus gesehen linke Schild ist heraldisch gespalten. Die aus heraldischer Sicht rechte Hälfte dürfte eine dreisprossige(?) Leiter zeigen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit haben wir eine frühe Form des Meyenberg-Wappens vor uns, wie der Vergleich mit dem Siegelabdruck des Hauptmanns Hans Meyenberg von 1495 (Abb. 9) nahelegt.[13] Der zweite Wappenschild ist halb gespalten und geteilt. Ein solches Wappen führten beispielsweise die habsburgischen Ministerialen von Hinwil.[14] Die einigermassen gesicherte Identifikation des Meyenberg-Wappens bedeutet, dass wir im ersten Schild ein Privatwappen vor uns haben. Die Anordnung der beiden Schilde deutet auf Allianzwappen.

Links und rechts der beiden Schilde waren ursprünglich je zwei Zeichen eingemeisselt, von denen drei noch erhalten sind und das vierte sich aufgrund einer Skizze des 18. Jahrhunderts ergänzen lässt (vgl. Abb. 8). Als überzeugendste Lesart bietet sich die Jahrzahl 1420 an, wobei die Ziffern 4 und 2 seitenverkehrt geschrieben sind.

Von kunsthistorischer Seite wird im übrigen darauf hingewiesen, dass der Sandsteinsturz aufgrund der Formensprache, Bearbeitung und Wappengestaltung auch ein Werk des 16. Jahrhunderts sein könnte, das vielleicht ein älteres, beschädigtes Stück ersetzte und von diesem die Jahrzahl übernahm.

Von den acht im Haus aufgefundenen Münzen – für deren sechs lag der Fundort in der grossen Stube – gehen zwei ins 15. Jahrhundert zurück: die eine stammt aus dem Herzogtum Mailand und die andere aus dem Bistum Lau-

[12] Siehe dazu unten S. 123. Zurlauben: «ist oben an dem Eingang der Thüren in Stein gehauen dise Jahr-Zahl»; Stadlin: «älter als die in Stein gehauene Jahrzahl an der Thüre».

[13] Albert Iten und Ernst Zumbach, Wappenbuch des Kantons Zug, zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage, Zug 1974, S. 113f. UB Zug Nr. 1639, S. 818f. Ich verwende einheitlich die Schreibweise Meyenberg.

[14] HBLS 4, S. 228. Eine Heiratsverbindung Meyenberg-von Hinwil wäre vonseiten der letzteren wohl kaum als ebenbürtig betrachtet worden. Vgl. G. von Vivis, Das Familienbuch des Hans von Hynweil, in: Schweizer Archiv für Heraldik, 15, 1901, S. 76–82, 91–102. Gemäss Prof. Dr. Jürg Bretscher, Zürich, könnte dieses Wappen auch zu den Geschlechtern Westerstetten oder Zollikofer gehören (Hinweis an Dr. Josef Grünenfelder [wie Anm. 4]).

Abb. 7
Neuheim, Hinterburg, Haus «Spittel». Fragment des 1989 wiederaufgefundenen Sandsteintürsturzes (Ausschnitt).

sanne. Letztere ist das bisher einzige in einem Zuger Fund bekannt gewordene Beispiel für die Lausanner Prägetätigkeit.[15]

Fassen wir die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte zusammen:

1429 wurde über einem ausserordentlich gross dimensionierten Mauersockel von 13.7 x 13.3 Meter ein dreigeschossiger Holzblockbau errichtet. Besonders auffällig in der bäuerlichen Umgebung des kleinen Weilers Hinterburg sind einerseits die reich gestaltete Sockelmauer der westlichen Traufseite, wo sich praktisch sicher ein Doppelfenster nachweisen lässt, und anderseits die über fünfzig Quadratmeter grosse Stube des ersten Obergeschosses, die durch mehrteilige Fensterwagen und eine profilierte Bohlenbalkendecke ausgezeichnet ist. Die Identifikation eines Wappenschildes als Meyenberg-Wappen bedeutet, dass wir ein Privathaus vor uns haben, aufgrund der eben genannten Merkmale allerdings kein gewöhnliches Bauernhaus, sondern das repräsentative Haus eines führenden, wohlhabenden Mannes.

Über die einigermassen gesicherten Ergebnisse hinaus verbleiben eine Reihe von offenen Fragen und Vermutungen, die erst durch ein systematisches Aufarbeiten und Auswerten der Untersuchungsdokumentation eventuell geklärt werden könnten. Würde sich zum Beispiel herausstellen, dass dieser Platz schon vor 1429 besiedelt war,

[15] Stephen Doswald, Mittelalterliche und neuzeitliche Münzen, Marken & Medaillen aus Funden im Kanton Zug. Katalog, mit einem einleitenden Beitrag zu Münzpolitik und Geldumlauf im Orte Zug, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, Männedorf 1992, S. 73–76.

Abb. 8
Sammlung Zurlauben, Monumenta Helvetico Tugiensia: Eintrag zum Haus «Spittel» mit Zeichnung von Wappen und Jahreszahl des Türsturzes.

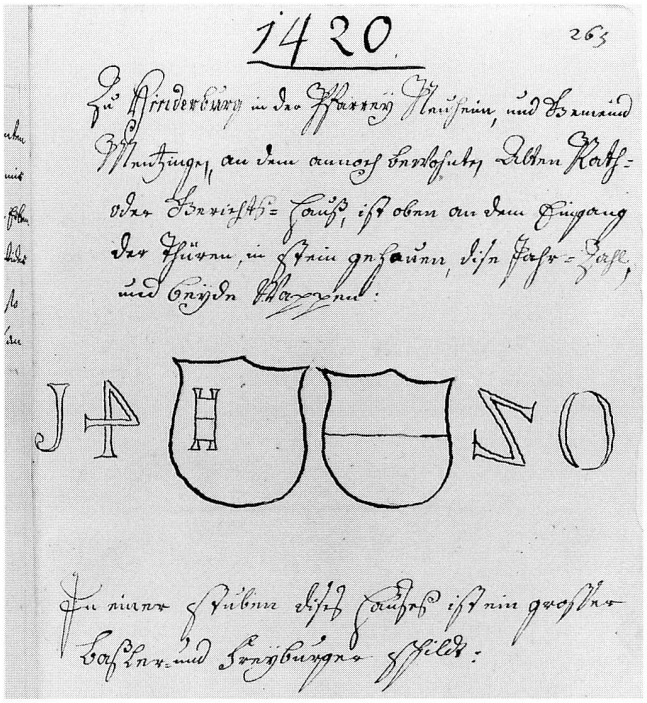

Abb. 9
Siegel von Hauptmann Hans Meyenberg von 1495; Siegelbild: stehende Leiter (Bürgerarchiv Zug, Urkunde Nr. 378).

so wäre nicht nur nach der Art und der sozialen Zuordnung dieser Vorgängerbauten zu fragen, sondern noch viel dringender auch danach, ob der Blockbau von 1429 und sein Mauersockel tatsächlich gleichzeitig errichtet wurden. Sollte die Sockelmauer älter sein, worauf das altertümlich anmutende Baumaterial Tuff und die rekonstruierte Biphore hindeuten könnten, so hätte die ausserordentliche Grösse des Grundrisses nichts mit einem besonders ambitiösen Bauvorhaben von 1429 zu tun, sondern wäre quasi vorgegeben gewesen. In solcher Sicht liesse sich auch besser verstehen, weshalb die aufwendigen Schauelemente der Sockelmauer auf der späteren Trauf- und nicht auf der Giebelseite angebracht waren. Und nicht zuletzt liesse sich dadurch auch der Widerspruch zwischen dem Baujahr 1429 des Blockbaus und der Jahrzahl 1420 auf dem Sandsteintürsturz im Sockelmauerwerk auflösen[16] – sofern die Jahrzahl überhaupt an ein Baujahr erinnern wollte.[17]

Das Haus «Spittel» in beschreibenden Darstellungen

Der älteste uns bekannte Beschrieb des Hauses datiert aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (eventuell 1761?). Er findet sich in den «Monumenta Helvetico Tugiensia» von Beat Fidel Zurlauben.[18] Der erstaunlich präzise, ganz offensichtlich auf bewusster Beobachtung beruhende Text[19] lautet so: «Zu Hinderburg in der Pfarrey Neuheim und Gemeind Mentzingen an dem annoch bewohnten Alten Rath- oder Gerichts-Haus ist oben an dem Eingang der Thüren in Stein gehauen dise Jahr-Zahl und beyde Wappen: [es folgt die in Abb. 8 wiedergegebene Skizze]. In einer Stuben dises Hauses ist ein grosser Basler- und Freyburger Schildt. Muthmaslich ist es gewesen ein Rathhaus der Bergleuthen, ehe Mentzingen erhoben, und gläublich ein Gerichtshaus des Abbts von S. Blasy. Es ist auch noch ein alte verblichene Zeit-Taffel an disem Haus.»

1821 publizierte Franz Karl Stadlin «Die Geschichten der Gemeinden Ägeri, Menzingen u. Baar». Darin postulierte er, der Handelsweg von Zürich über Horgen und den Hirzel nach Ägeri und über den Sattel habe die Sihl bei Hinterberg überquert und via Ölegg und Sarbach bei Hinterburg vorbeigeführt. «Das sogeheissene alte Rathhaus (auch Spital) zu Hinterburg mag in seinem Erdgeschoss zur Sust, oben als Gerichtshaus von S. Blasien gedient haben, also älter als die in Stein gehauene Jahrzahl an der Thüre seyn.» In einer Fussnote bezifferte er diese Jahrzahl mit 1420 und fuhr fort: «Nach andern soll es [das Rathaus] 1406 erbauet worden seyn. Diese Zahlen mögen sich wohl nur von Renovationen verstehen.» Im übrigen hätten die mit Zürich verburgrechteten Herren von Stampfenbach ihre Burg zu Hinterburg «auf der Anhöhe (Mühlerain)» gehabt; «ihnen gehörte der Spital zu Hinterburg, an dessen Thürpfoste ihr Wappen».[20]

1869 beschrieb Bonifaz Staub in seinen Notizen über den Kanton Zug auch den Weiler Hinterburg: «Da steht ein sehr altes hölzernes Haus, mit der nun verschwundenen Jahrzahl 1420, an der Wasserscheide zwischen dem Lorzen- und Sihlgebiet, der ‚Spitel' genannt, nach Zurlauben das ehemalige Amtshaus des Stiftes St. Blasien, dessen ‚Dinghof' sich über alle Güter, Rechte und Leute dies- und jenseits der Sihl und bis über Ägeri erstreckte. [...] Von einer Burg (Stampfenbach?) auf einem der aussichtsreichen Hügel [...] ist keine Spur mehr vorhanden.» Ausdrücklich wandte sich Staub gegen die Meinung von Stadlin, dass die Sihlbrücke unterhalb des Boden- und Öleggghofes älter als die Sihlbrücke an der Babenwag gewesen sei.[21]

1934 erschienen «Die Kunstdenkmäler des Kantons Zug» von Linus Birchler. Unter Hinterburg heisst es darin: «Der sogenannte Spittel wird als Amtshaus des st. blasianischen und einsiedlerischen Dinghofes, aber auch als Gerichtshof der Hünenberger (die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten) angesprochen. 1431 ging das Haus an die Bauern über, die früher zum ‚Hof' gehört hatten.» Das Haus «Alter Spittel» sei wiederholt umgebaut worden und biete keinerlei Anhaltspunkte für eine zeitliche Bestimmung. «Die Stockmauern haben eine durchschnittliche Dicke von 90 cm. Unter dem Schwellenstein der Treppe soll ein Datum zu lesen sein (nach Stadlin und Staub sei das Haus 1420 datiert gewesen). Von verschwundenen Ringmauern will man Spuren gefunden haben.» Die Tradition berichte auch «von einer Burg im Stampfenbach oder auf dem Mühlegutsch, von der aber keine Spuren zu finden sind».[22] Auch an anderer Stelle berichtete Birchler, in Hinterburg solle «auf dem Mühlegutsch, an der Stelle des ‚Alten Spittel' oder am Stampfenbach eine Burg gestanden haben».[23] In den Nachträgen von 1959 zitierte er noch Zurlauben, der «im ‚alten Spital', dem ehemaligen Amtshaus, [...] an der Türe Wappen mit dem Datum 1540» und in einer Stube einen grossen Basler- und Freiburgerschild (= Standesscheibe) gesehen habe.[24]

Diese unzulässige Art, Aussagen verschiedener Gewährsleute ohne sorgfältige Zitation miteinander zu vermengen, fand schliesslich auch Eingang ins 1964 abgeschlossene Zuger Urkundenbuch, wo die Überlieferung, dass «das Gerichtshaus in Hinderburg, Spittel genannt, [...] nicht nur den Hofleuten St. Blasiens, sondern auch jenen Einsiedelns und der Herren von Hünenberg gedient» habe, ausdrücklich Zurlauben zugeschrieben wird.[25]

[16] Schmidhalter (wie Anm. 4) erwägt die Möglichkeit eines Bauunterbruchs.
[17] Man könnte ja auch an ein Allianzjahr denken.
[18] Kantonsbibliothek Aargau, Sammlung Zurlauben, Monumenta Helvetico Tugiensia, Bd. 3, fol. 265r. Vgl. zu diesem Bestand: Kurt-Werner Meier, Die Zurlaubiana. Werden, Besitzer, Analysen, Aarau 1981 (Aus der Aargauischen Kantonsbibliothek, Bd. 1/II), S. 1108f.
[19] Ähnlich präzise Beschreibungen enthalten die Monumenta Helvetico Tugiensia (wie Anm. 18) z.B. zur Kapelle Schönbrunn (Bd. 2, fol. 136v und 137r) oder zur Wildenburg (Bd. 1, fol. 75); beide Beschriebe stammen aus dem Jahr 1761.
[20] Franz Karl Stadlin, Die Geschichten der Gemeinden Ägeri, Menzingen u. Baar, Luzern [1821], S. 77–80.
[21] Bonifaz Staub, Der Kanton Zug. Historische, geographische und statistische Notizen, 2. verbesserte Auflage, Zug 1869, S. 63f. Vgl. auch Bonifaz Staub, Das Geschlecht Meyenberg in Neuheim, Menzingen, Zug, Baar, Bremgarten und Luzern, in: ZK 37, 1892, S. 24.
[22] KDM ZG 1, S. 184–186.
[23] KDM ZG 1, S. 94.
[24] KDM ZG 2, 2. Auflage 1959, S. 698. Ebenso falsch wie die Jahrzahl ist der Titel des zitierten Werks: Monumenta Helvetico-Tigurina.
[25] UB Zug Nr. 750, S. 387f. Anm. 2.

Verglichen mit den Befunden des Bauuntersuchs ergeben sich folgende Ergänzungen:
1. Zurlauben oder sein Gewährsmann hat den mit 1420 datierten Sandsteintürsturz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch in situ gesehen und auch recht genau abgezeichnet;[26] dieser Türsturz muss zwischen 1821 und 1869 entfernt worden sein.
2. Bemerkenswert sind im weiteren die grossen Standescheiben von Freiburg und Basel, die sich zur Zeit Zurlaubens in einer Stube des Hauses – wohl in der grossen Stube des ersten Obergeschosses – befanden. Die ebenfalls bei Zurlauben erwähnte verblichene «Zeit-Taffel» – eine Sonnenuhr? – muss (im Sockelbereich?) auf eine der Fassaden aufgemalt gewesen sein;[27] mehr ist darüber nicht bekannt.
3. Die erstmals bei Stadlin genannten Beziehungen zu den Herren von Stampfenbach erscheinen reichlich wirr und sind durch nichts belegt.
4. An Funktionen werden aufgezählt: Wohnhaus, Rathaus, Gerichtshaus, Amtshaus, Sust und Spital.
5. Auffallend sind die im Laufe der Zeit wechselnden Benennungen des Hauses: das alte Rat- oder Gerichtshaus (Zurlauben); das sogenannte alte Rathaus, auch Spital (Stadlin); ein sehr altes hölzernes Haus, der «Spitel» genannt (Staub).

Im Folgenden geht es nun darum, insbesondere diese Benennungen beziehungsweise Funktionen anhand der archivalischen Überlieferung zu überprüfen und dabei die verschiedenen Zeitschichten nach Möglichkeit auseinanderzuhalten.

Das Haus «Spittel» in archivalischen Quellen

Ich beginne mit der jüngsten Zeitschicht, nämlich mit der heute noch geläufigen Benennung «Spital» oder «Spittel». Meines Wissens zum ersten Mal erscheint diese Bezeichnung («Spithal») in einem 1788 gezeichneten Situationsplan (Abb. 10).[28] Das amtliche Schatzungsregister der 1813 errichteten kantonalen Brandversicherungsanstalt (heute Gebäudeversicherung) nennt unter der alten Menzinger Assekuranznummer 246 – Neuheim war ja noch keine eigene politische Gemeinde – im Eigentum von Josef Elsener einen «Hausantheil» mit der Ortsbezeichnung «Hinterburg, Spital». Zwei weitere, zum gleichen Haus gehörende Hausanteile (Assekuranznummern 247 und 248; Eigentümer: Anton Kränzli und Josef Doswald) tragen nur die Ortsbezeichnung «Hinterburg».[29] In der Schatzungstabelle von 1848 erscheinen diese drei Hausteile neu unter den Neuheimer Assekuranznummern 41–43; Eigentümer sind Alois Kränzle, Leonz Kränzle und Klemens Kränzle, und die Ortsbezeichnung heisst «Hinterburg, im Spitel» (Nr. 41) beziehungsweise «Hinterburg, Spitel» (Nr. 42 und 43).[30]

In den Schulden- beziehungsweise Hypothekenbüchern des Grundbuchamtes wird zur Assekuranznummer 246 beziehungsweise 41 erst nachträglich, nämlich 1849, notiert: «auch Spital genannt».[31] In den Verschreibungen des 19. Jahrhunderts, die auf diesem Grundstück errichtet wurden, erscheint die Benennung «Spittel» jedoch nicht.[32] 1932 schliesslich wird im Neuheimer Hypothekenbuch die Assekuranznummer 41 so umschrieben: Hausteil, Schopf und Umgelände, «Spittel» genannt, zu Hinterburg.[33]

1907 wurde der Hausanteil mit der Assekuranznummer 42 wie folgt verkauft: ¼ Haus, Garten und Hanfland «am Spitel zu Hinterburg».[34] Ähnlich wird er auch im Hypothekenbuch bezeichnet: ¼ Haus, Garten und Hanfland, im «Spitel» genannt.[35] In den Verschreibungen des 19. Jahrhunderts, die auf diesem Grundstück errichtet wurden, begegnet die Lokalisierung «am Spitel zu Hinterburg» oder «am Spitel zu Hinterburg gelegen» seit 1853 regelmässig, vor 1850 jedoch nie.[36]

Welcher Befund ergibt sich aus dem bisher Dargelegten? Das fragliche Haus zerfällt in mehrere Hausanteile beziehungsweise Kleinliegenschaften. Eigentümer sind Privatpersonen.[37] Genutzt werden diese Hausteile zu Wohnzwecken. Die Bewohner scheinen eher zur ärmeren Bevölkerungsschicht gehört zu haben: Bei der Volkszählung von 1850 waren die drei Hausteile von vier Familien oder Parteien mit zusammen 23 Personen bewohnt; von den vier verheirateten Männern waren drei Landarbeiter und einer Strassenknecht.[38] Die Benennungen «Spittel», «im Spittel», «am Spittel gelegen» oder ähnlich erscheinen in der hypothekarischen Verschreibungspraxis ab etwa 1850, wobei die Bezeichnung «am Spittel» nur für den Hausteil Nr. 42 gebraucht wird – gerade so, als käme die eigentliche Spittel-Funktion der Nr. 41 zu. In den Erhebungen für die kantonale Gebäudeversicherung, die möglicherweise den lokalen Sprachgebrauch unmittelbarer spiegeln, begegnen die gleichen Benennungen rund vierzig Jahre früher. Der früheste Beleg für den Namen «Spital» stammt aus einem Situationsplan von 1788.

Bleibt die Frage nach der Bedeutung dieser Benennungen, die wir nicht abschliessend zu beantworten vermögen.[39] Ein Spital im modernen Wortsinn eines Krankenhauses kommt aufgrund der beschriebenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse nicht in Betracht,[40] ebenso-

[26] Nicht ganz korrekt sind die Wappenzeichnungen: Das eine Wappen ist in Wirklichkeit gespalten, und das andere ist nicht bloss geteilt, sondern halb gespalten und geteilt.
[27] Idiotikon 12, Sp. 531, bietet als Worterklärung für die Zeittafel das Zifferblatt – nur Beispiele von Zeiger-, nicht aber von Sonnenuhren – sowie die chronologische Übersichtstabelle.
[28] Wie Anm. 2.
[29] Gebäudeversicherung des Kantons Zug, Schatzungsregister der Gemeinde Menzingen [von 1813], Nr. 236 (Mikrofiche im StA Zug).
[30] Gebäudeversicherung des Kantons Zug, Schatzungstabelle der Gemeinde Neuheim von 1848, Nr. 41–43 (Mikrofiche im StA Zug).
[31] Grundbuchamt des Kantons Zug, Schuldenbuch Menzingen IV, fol. 75.
[32] StA Zug, Gelöschte Gülten, 1932, Nr. 701, 703, 707–714.
[33] Grundbuchamt des Kantons Zug, Hypothekenbuch Neuheim 2, fol. 162; vgl. ebd., fol. 106f.
[34] Grundbuchamt des Kantons Zug, Kaufregister LVII, Nr. 158, S. 226ff.
[35] Grundbuchamt des Kantons Zug, Hypothekenbuch Neuheim 2, fol. 108.
[36] StA Zug, Gelöschte Gülten, 1956, Nr. 43–51.
[37] Für die Besitzerwechsel vgl. die in den vorangehenden Anmerkungen erwähnten Schatzungsregister, Schulden- und Hypothekenbücher sowie Kaufregister.
[38] StA Zug, Bevölkerungsverzeichnis von Neuheim vom 19.3.1850 (Erhebungsbogen für die eidgenössische Volkszählung).
[39] Vgl. generell Idiotikon 10, Sp. 604–616 (Spital), 616f. (Spitel); Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Leipzig 1905, Sp. 2555–2559, 2561.
[40] Die von Schmidhalter (wie Anm. 4) erwähnten Schröpfgefässe, die im Bereich eines gestörten, älteren Drainagekanals im nordöstlichen Teil des Hauses gefunden wurden, sind selbstverständlich kein Beweis für die Existenz eines Krankenhauses.

wenig ein Spittel im Sinne einer öffentlichen Armenanstalt.[41] Dass das Wort Spittel hier «Zaunstecken» bedeutet und als pars pro toto auf einen Dorfzaun hinweisen würde, scheint mir eher weniger wahrscheinlich.[42] Vielleicht haben wir es wie im Urnerland am Gotthardweg mit einer karitativen Beherbergungsfunktion an einer wichtigen Verkehrsverbindung zu tun.[43] Oder kann die Bezeichnung «Spittel» auch als Spitzname für ärmliche Wohnverhältnisse verstanden werden?[44]

Die Aufteilung des Hauses «Spittel» in mehrere Hausteile beziehungsweise Kleinliegenschaften geht offensichtlich in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. 1704 erscheinen Johann Baptist Elsener, Karl Josef Doswald und Franz Kränzlin als gemeinsame Eigentümer von Haus, Hanfland, Garten und Hofstatt zu Hinterburg. Auf dieser Liegenschaft und einem dazugehörigen Wald versicherten sie gegenüber Seckelmeister Johann Jakob Zürcher und seinen Brüdern eine Schuld von 90 Gulden. Vorrangig lasteten auf den Unterpfanden ein jährlicher Getreidezins von drei Viertel Kernen zugunsten des Klosters Einsiedeln sowie Barschulden von 100 Gulden zugunsten von Bernhard Elsener und von 50 Gulden zugunsten von Heinrich oder Bernhard Elsener; gleichrangig neben der neuen Schuld standen Guthaben von je 50 Gulden für Franz Heinrich Bumbacher und Jungfrau Anna Barbara Zürcher sowie von 25 beziehungsweise 20 Gulden zugunsten der Kirche Neuheim beziehungsweise der Pfarrkirche in Ägeri. Auf der Kanzlei angegeben wurde diese Verschreibung 1704, tatsächlich ausgefertigt aber erst 1743! Im gleichen Jahr scheint man das Haus aufgeteilt zu haben.[45] Im Jahr darauf jedenfalls verschrieb Josef Hegglin auf seinem gekauften Hausteil, halben Garten und halben Hanfland zu Hinterburg eine Schuld von 150 Gulden zugunsten von Johann Baptist Elsener; als Anstösser wurden unter anderem erwähnt der Hausteil, der halbe Garten und das halbe Hanfland von Johann Baptist Elsener sowie der Anteil Haus und Garten von Karl Josef Doswald, wobei man ausdrücklich anmerkte, dass die Zinsverpflichtungen auf diesen beiden Hausteilen auch auf Hegglin überzeigten, ursprünglich also alle drei Teile eine Einheit gebildet hatten.[46] In einer Gült von 1766 wurden die zu diesen Hausanteilen gehörigen Kleingrundstücke bezeichnenderweise mit dem Diminutiv «Hofstättlein» versehen.[47]

Dem Aufteilungsbefund überlagert sich nun eine geradezu konträre Benennung, indem 1767 der Gesamtkomplex dieser Hausteile als Grosshaus oder «das grosse Haus» bezeichnet wird, womit in der Regel der grösste Wohnbau einer Siedlung gemeint ist.[48] In den damals schriftlich niedergelegten Unterhaltspflichten für die Wasserversorgung Hinterburg wird das Dorf Hinterburg in eine obere und in eine untere Nachbarschaft unterschieden; die kleine Häusergruppe der oberen Nachbarschaft wird dominiert vom grossen Haus, vor dem sich auch der eine der beiden Dorfbrunnen befand.[49] Die Benennung «Grosshaus» wiederum führt uns mindestens bis ins Jahr 1669 zurück. Damals verschuldete sich Hans Zürcher, wohnhaft zu Hinterburg, gegenüber dem ebenfalls zu Hinterburg wohnhaften Sebastian Mangold um den Betrag von 150 Gulden, wobei er diese Schuld unter anderem auf dem – notabene ungeteilten! – «Grosshus» samt der dazugehörigen Hofstatt verschrieb; das Grosshaus selbst grenzte an Peter Hafners Matte und Krautgarten, an die Landstrasse Horgen-Ägeri, an das Hanfland der Erben von Hans Elsener selig, an den Mühlebach und an den Krautgarten von Kirchmeier Jakob Rüedi selig; vorrangig lastete darauf die jährliche Lieferung von drei Viertel Kernen an das Kloster Einsiedeln. Das heisst: Beim belasteten Unterpfand handelte es sich um sogenanntes Gotteshausgut des Klosters Einsiedeln. Das war auch der Grund, weshalb sowohl diese Gült wie auch die oben erwähnten Gülten des 18. Jahrhunderts vom Einsiedler Gotteshausammann gesiegelt wurden. Bei säumiger Zinszahlung hatte der Gläubiger das Recht, die Unterpfande vor dem Gotteshausgericht in Menzingen anzugreifen.[50]

Anhand der Einsiedler Urbarien lässt sich nun diese ganz bestimmte Hofstatt, auch wenn der Name Grosshaus nicht mehr auftaucht, mit grosser Wahrscheinlichkeit bis in die Zeit um 1500 zurückverfolgen. Zwischen 1649 und 1563 erscheint unter den Einsiedler Klostergütern zu Hinterburg die folgende, mit einem Getreidezins von 3 Viertel Kernen belastete Liegenschaft: Haus und Hofreiti, grenzend an die Strasse Ägeri-Horgen und an den Bach. Als Zinspflichtige sind notiert: Jakob Zürcher der Küfer (1647/49), die Kinder von Jakob Meyenberg selig und Jakob Zürcher (1616) und schliesslich Grosshans Meyenberg (1563).[51] Das Urbar von 1549 nennt unter den zahlreichen Klostergütern von Grosshans und Kleinhans Meyenberg auch ihr nicht näher lokalisiertes Haus samt Hofreiti zu Hinterburg, wiederum belastet mit dem er-

[41] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Hofleute des Klosters Einsiedeln – das Haus Spittel war ja, wie wir noch sehen werden, Einsiedler Gotteshausgut – das Recht hatten, im Falle der Verarmung ins klösterliche Gasthaus oder Hospital in Einsiedeln aufgenommen zu werden. UB Zug Nr. 1095, S. 557 (1468). Vgl. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, Einsiedeln 1904, S. 209f., 357f., 438.

[42] Vgl. zu dieser Interpretationsmöglichkeit: Heinz Horat, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Neue Ausgabe Bd. 1: Das Amt Entlebuch, Basel 1987 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 80), S. 41, 46 Anm. 68, 95.

[43] Beispiele von Urner Spitteln in einfachen Bauernhäusern bei Benno Furrer, Die Bauernhäuser des Kantons Uri, Basel 1985 (Die Bauernhäuser der Schweiz 12), S. 333f. Zum Teil war für die Beherbergungsfunktion nur eine einzige Kammer reserviert.

[44] Idiotikon 10, Sp. 613, gibt unter den Hausnamen Spital bzw. Alter Spital ohne weitere Erläuterungen zwei interessante Belege: Äsch bei Maur (Kt. Zürich), Name Spital für einen Komplex von vier Wohnungen; Liestal (Kt. Baselland), Name Alter Spital, Arbeiterwohnung.

[45] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 3026. Vgl. den Dorsualvermerk: «abgetheilt und geschriben worden anno 1743».

[46] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 3042.

[47] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 3736.

[48] Vgl. Hans Leuzinger, Siedlungs- und Bauformen des Glarnerlandes, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 61, 1966, S. 46–48.

[49] StA Zug, P 49/1: Verschreibung einiger Verpflichtungen betr. die Sennhütte und den Dorfbrunnen zu Hinterburg, 21.4.1767. Zur oberen Nachbarschaft gehörten drei Häuser, zur unteren vier. Den Beweis für die Identität von Haus Spittel und Grosshaus liefert die in Anm. 50 zitierte Gült Nr. 1656a von 1669.

[50] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 1656a. Diese 1956 gelöschte Gült (Löschungsnummer 42) gehörte zur Neuheimer Assekuranznummer 42: Grundbuchamt des Kantons Zug, Hypothekenbuch Neuheim 2, fol. 108.

[51] Stiftsarchiv Einsiedeln, W.O.7 (1563), S. 13; W.O.9 (1616); W.O.10 [gestrichen und überschrieben: 9] (1647/49), S. 23. Jakob Meyenberg dürfte ein Enkel des Grosshans gewesen sein; vgl. unten Anm. 61.

wähnten Getreidezins.[52] Und 1528 beziehungsweise 1507 werden als zinspflichtige Besitzer wohl dieses Hauses samt Hofstatt German Meyenberg beziehungsweise Vogt Meyenberg erwähnt.[53] Wohl der eben genannte Grosshans Meyenberg wollte 1560 auf seinen Gütern eine Mühle bauen.[54] Der sehr grosse Hof, zu dem die tatsächlich realisierte, in unmittelbarer Nähe zum Haus «Spittel» gelegene Hinterburg-Mühle gehörte, umfasste 1576 eine Saatfläche von 25 Jucharten (also 9 Hektaren) und Wiesland für die Sömmerung und Winterung von 32 Kühen.[55] Vogt Meyenberg ist mit Vogt Hans Meyenberg von Hinterburg zu identifizieren, der mit einer Adelheid Elsener verheiratet war und zur Führungsspitze der Berggemeinde gehörte.[56] 1512 wird er als Ratsherr und Zuger Bürger bezeichnet; sesshaft war er aber ausdrücklich in Hinterburg.[57] Er fiel 1515 in der Schlacht bei Marignano.[58] Ein Hans Meyenberg war 1500–1502 Landvogt in der Gemeinen Herrschaft Sargans gewesen; von daher liesse sich die Titulatur «Vogt» erklären.[59] Ein Vogt Hans Meyenberg erscheint in dieser Zeit auch öfters als zugerischer Gesandter an eidgenössischen Tagsatzungen.[60] Im übrigen hat die Meyenberg-Linie, die wir mit dem Haus «Spittel» in Verbindung gebracht haben, das Bürgerrecht der Stadt Zug während des ganzen 16. Jahrhunderts immer wieder erneuert.[61]

Das Haus «Spittel» selbst vermag ich im 15. Jahrhundert nicht weiter zurück zu verfolgen. Die Meyenberg allerdings waren in Hinterburg und auch im übrigen Berggebiet zahlreich vertreten und scheinen zumindest teilweise in sozialer und ökonomischer Hinsicht zur Führungsschicht gehört zu haben.[62] In Hinterburg und in Menzingen zum Beispiel waren 1468 die Meyenberg die mit Abstand grössten Steuerzahler.[63] In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stellten sie Klosterammänner von St. Blasien.[64] In der schriftlichen Überlieferung erscheinen diese Meyenberg erstmals in der Zeit um 1350, und zwar wiederum im Raume Hinterburg.[65]

Für die Zeit vor 1800 ergibt sich also hausspezifisch der folgende Befund: Die Hofstatt war Gotteshausgut des Klosters Einsiedeln; sie gehörte zum alten Einsiedler Dinghof am Berg – wir werden darauf noch zu sprechen kommen – und war auch mit einem alten jährlichen Getreidezins belastet, der mindestens ins Spätmittelalter zurückreichte. Das Haus selbst können wir ab etwa 1500 fassen, und zwar während des ganzen 16. Jahrhunderts im Besitz einer Familie Meyenberg. Die wenigen Hinweise – wir schreiben ja hier keine Familiengeschichte – deuten auf Wohlstand und zumindest bei einzelnen Vertretern auf Zugehörigkeit zur sozialen und politischen Führungsschicht. Das zahlreiche und für den Berg wichtige Geschlecht Meyenberg ist im Raum Hinterburg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geht das Haus in den Besitz der Zürcher über, möglicherweise durch Einheirat. 1669 ist es praktisch unbelastet im Besitz von Hans Zürcher und trägt den sprechenden Namen «Grosshus». 1704 ist es immer noch unverteilt im gemeinsamen Besitz von Johann Baptist Elsener, Karl Josef Doswald und Franz Kränzlin, die wahrscheinlich in die Familie Zürcher eingeheiratet hatten.[66] Die tatsächliche Aufteilung des Hauses in mehrere Teile, bei der es dann bis in unsere Zeit hinein bleibt, geschieht 1743. 1788 erscheint erstmals der Name «Spital».

Insgesamt scheint das Gebäude durchgehend privaten Wohnzwecken gedient zu haben. Vor dem Grosshaus befand sich im übrigen der Dorfbrunnen der oberen Nachbarschaft Hinterburg.

[52] Stiftsarchiv Einsiedeln, W.O.5 (1549). Grosshans und Kleinhans Meyenberg waren Söhne des German; vgl. unten Anm. 61.

[53] Stiftsarchiv Einsiedeln, W.O.4 (1528); W.O.3 (ohne Datum), nach UB Zug Nr. 1915, S. 930, laut Klostertradition auf 1507 zu datieren. UB Zug Nr. 1915, S. 931. German Meyenberg war vielleicht ein Sohn von Vogt Hans; 1521 sass er auf einem Hof, der vorher Vogt Hans Meyenberg gehört hatte. Vgl. unten Anm. 61, ferner UB Zug Nr. 2083, S.997f., sowie Nr. 2201, S. 1054.

[54] SSRQ Zug 2, Nr. 1828, S. 1063.

[55] StA Zug, Gelöschte Gülten, 1965, Nr. 260. Besitzer ist 1576 Oswald Meyenberg. 1570 hatte Oswald Meyenberg, Sohn des Grosshans selig, das Bürgerrecht der Stadt Zug erneuert. Eugen Gruber, Das Zuger Bürgerbuch, in: Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte 1852–1952, Zug, 1952, S. 100, Nr. 831.

[56] Rudolf Henggeler, Das Jahrzeitbuch der Kirche Neuheim, in: HKl 24, 1944, S. 150. Vgl. z.B. UB Zug Nr. 1938, S. 942f. (1509); Nr. 1961 und 1963, S. 952f. (1510); Nr. 1979, S. 959 (1511).

[57] UB Zug Nr. 1986, S. 963.

[58] Rudolf Henggeler, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF II Bd. 3), S. 301. Vgl. generell die zahlreichen Meyenberg aus dem Berggebiet, die in den eidgenössischen Schlachten seit 1422 fielen.

[59] Paul Aschwanden, Die Landvögte des Standes Zug, Zug 1936, S. 38. Nach Aschwanden wäre Landvogt Hans Meyenberg allerdings aus Baar gekommen und mit Maria Meyer verheiratet gewesen. Gerade bei einem grossen Geschlecht wie den Meyenberg ist in bezug auf die Personenidentifikation grösste Vorsicht geboten. Zu korrigieren auch UB Zug, wo Hauptmann Hans Meyenberg, nachgewiesen 1495, Vogt Hans Meyenberg und ein wahrscheinlich zu unterscheidender Zuger Bürger Hans Meyenberg, der 1516 in der Zuger Altstadt wohnt, miteinander vermischt werden. UB Zug Nr. 1639, S. 818f. Anm. 14; Nr. 1832, S. 897 Anm. 7; Nr. 1915, S. 931 Anm. 45; Nr. 2083, S. 997f. Die Titulatur «Vogt» wurde im Berggebiet auch für den Pfleger der 1495 gestifteten Menzinger Kaplaneipfründe verwendet (StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 241 [1512]; vgl. UB Zug Nr. 1992, S. 965f.), eventuell auch für den Ammann des alten Hünenberger Gerichts zu Hinterburg (siehe unten Anm. 134).

[60] EA 3/2, S. 226 (1503), 346 und 351 (1506), 686 (1513), 806 (1514), 865 (1515). Nicht einzuordnen ist jener Vogt Meyenberg, der 1497 als Zuger Tagsatzungsbote genannt ist. EA 3/1, S. 522.

[61] Vor 1453: Heini und Hensli Meyenberg, der Schneider und der Schuhmacher, Söhne des Hensli von Hinterburg; 1496: Hans Meyenberg von Hinterburg; 1532: Jakob, Grosshans und Kleinhans Meyenberg von Hinterburg, Söhne des Jermann selig; 1570: Oswald Meyenberg, Sohn des Grosshans selig; 1589: Hans und Jakob Meyenberg, Söhne des Oswald selig. Gruber, Bürgerbuch (wie Anm. 55), Nr. 435, S. 87; Nr. 571, S. 91; Nr. 699, S. 95; Nr. 770 und 776, S. 98; Nr. 831, S. 100; Nr. 890, S. 103.

[62] Die Einsiedler Urbarien von 1427 bzw. um 1430 enthalten zahlreiche Meyenberg, das grosse Urbar von 1331 aber keinen einzigen. UB Zug Nr. 700, S. 348–355; Nr. 2457–2458, S. 1182–1186. QW II 2, S. 170–173. Vgl. auch Staub, Das Geschlecht Meyenberg (wie Anm. 21). Rudolf Henggeler, Das Jahrzeitbuch der Kirche Baar, in: HKl 18, 1938, S. 139f.; Das Jahrzeitbuch der Kirche Menzingen, in: HKl 23, 1943, S. 11, 15f.; Das Jahrzeitbuch der Kirche Neuheim, in: HKl 24, 1944, S. 150f.

[63] UB Zug Nr. 1102, S. 563.

[64] Siehe unten S. 132.

[65] QW I 3/1, Nr. 814, S. 508f. (12.2.1349): Rudolf Meienberg und die Kinder des verstorbenen Heinrich Meienberg. QW II 2, S. 10 (Einkünfte des Klosters St. Blasien 1359): «Item ein gůt, das man nemmet der Meigenbergerin gůt, [...] daz buwet nu Gůta und Bela Meigenbergin und Růd. Meigenberg.»

[66] Darauf deutet die erwähnte Gült Nr. 3026 von 1704/1743 (wie Anm. 45).

Das Haus «Spittel» als Rathaus oder Gerichtshaus?

Die Benennung als Rathaus, Gerichtshaus oder ähnlich ist mir in der schriftlichen Überlieferung, soweit ich sie kenne, nirgends begegnet. Um zu überprüfen, ob das Haus insbesondere in seiner frühen Zeit einer solchen Funktion gedient haben könnte, versuchen wir jetzt in einer zweiten Annäherung, dieses Gebäude beziehungsweise den Weiler Hinterburg quasi in die herrschaftlichen, kirchlichen und politischen Strukturen des 14. und 15. Jahrhunderts hineinzustellen und diese Strukturen auch in ihrer Veränderung zu beobachten.

Die herrschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse um die Mitte des 14. Jahrhunderts

Beginnen wir mit einer Übersicht über die klösterlichen und adligen Besitz- und Herrschaftsrechte am enneren Zugerberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts.[67] Eine Bemerkung ist vorauszuschicken: Wenn wir im Folgenden von «Hof» reden, so ist damit in der Regel eine verhältnismässig grosse, mit eigenem Hofrecht versehene grundherrschaftliche Verwaltungseinheit gemeint und nicht etwa ein einzelner Bauernhof.

Dem Kloster Einsiedeln gehörten der umfangreiche, in vier Teile aufgeteilte Hofkomplex Hinterburg, mehrere Schupossen in Neuheim sowie Einkünfte ab Gütern im Raum von Neuheim bis Finstersee. Der Meierhof Einsiedelns – einer der sechs Dinghöfe des Klosters – befand sich in Neuheim; ihm waren die Einsiedler Gotteshausleute des Ägeritals und des Berggebiets und damit natürlich auch deren Schuldigkeiten zugeordnet. Der Dinghof Neuheim hatte sein eigenes Niedergericht; die zwei jährlichen Gedinge wurden jeweils im Mai und im Herbst abgehalten. Jeder, der zum Dinghof gehöriges Klostergut innehatte («siben schů lang und breit»), musste an diesen Terminen vor dem vom Kloster gewählten Ammann erscheinen; letzterer war zuständig für die Erhebung der Gefälle und die Leitung des Gerichts. Bis 1363 besass Einsiedeln auch den Kirchensatz oder das Patronatsrecht zu Neuheim.[68]

Dem Schwarzwaldkloster St. Blasien gehörten Leute, Güter und Einkünfte in Neuheim, Hinterburg, Brettigen und Wilen bei Finstersee. Diese Güter am Berg bildeten zusammen den St. Blasier Dinghof zu Neuheim, der ganz ähnlich wie der Einsiedler Dinghof zu Neuheim organisiert war und ebenfalls über die niedere Gerichtsbarkeit und einen klösterlichen Ammann oder Amtmann verfügte.[69] Weitere Güter und Rechte im Raum des enneren Zugerbergs besassen das Frauenkloster Engelberg,[70] die Propstei St. Leodegar im Hof zu Luzern[71] und das Kloster Kappel, dem über die inkorporierten Pfarreien Baar und seit 1363 auch Neuheim die kirchliche Versorgung des ganzen Berges und damit auch ausgedehnte Zehntrechte zustanden.[72]

Unter den weltlichen Grundherren sind die Hünenberger als bedeutendstes Dienstadelsgeschlecht der Region hervorzuheben: Als Rüssegger Lehen besassen sie den Hof zu Hinterburg mit selbständigem Niedergericht, als Habsburger Lehen die Vogtei zu Heiterstalden; im übrigen reichte der nach Osten gerichtete Teil ihres Einflussbereichs mit der Wildenburg als Kern über den Zugerberg und das Sihlgebiet hinweg bis an den Zürichsee.[73] Die Habsburger schliesslich hatten ihre zugerischen Besitz- und Herrschaftsrechte zum «ampte in Zuge» zusammengefasst. Der Sitz des habsburgischen Ammanns und die eigentliche Gerichtszentrale befanden sich in der Stadt Zug. Praktisch im ganzen Amt verfügten die Habsburger über die hohe oder Blutgerichtsbarkeit. Im Berggebiet besassen sie die Vogtei sowohl über den St. Blasier wie auch über den Einsiedler Hof; dementsprechend sass der Vogt an den Gerichtstagen dieser beiden Dinghöfe neben dem klösterlichen Ammann.[74]

In kirchlicher Hinsicht gehörte das ganze Berggebiet von Finstersee und Menzingen bis Schönbrunn und Hinterburg, jedoch ohne Neuheim, zur grossen, bis nach Steinhausen und ins Albisgebiet reichenden Pfarrei Baar, die patronatsrechtlich dem Kloster Kappel inkorporiert war.[75] Im Berggebiet selber standen zwei Kirchen: die Liebfrauenkirche in Neuheim und die Kapelle in Schönbrunn. Die Pfarrkirche Neuheim erscheint im 12. Jahrhundert als Eigenkirche des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald. Das Patronatsrecht wurde zu unbekannter Zeit ans Kloster Einsiedeln veräussert und ging 1363 von Einsiedeln ans Kloster Kappel über. Die Pfarrei Neuheim war sehr klein; Hinterburg jedenfalls gehörte nicht dazu.[76] Die Bartholomäuskapelle in Schönbrunn, eine Filiale von Baar, gilt als ältestes Gotteshaus auf dem heutigen Gemeindegebiet von Menzingen. Nachweislich reicht sie mindestens bis ins 14. Jahrhundert zurück. 1403 behaupteten die Baarer gegenüber Kappel, in Schönbrunn müssten jährlich 52 Messen gelesen werden,[77] und 1431 ist die Rede von den Kirchgenossen, «so am Zugerberg gesessen sint und gen Schönbrunnen ze der kilchen gand».[78] Mit anderen Worten: Für die nach Baar pfarrgenössigen Bergleute war offensichtlich Schönbrunn die Kirche, wo sie normalerweise den Gottesdienst besuchten.

Obwohl wir die Vielfalt der herrschaftlichen und kirchlichen Strukturen des Berggebiets nur holzschnittartig skizzieren konnten, zeichnen sich einige Kerne ab, die es für die politische und verwaltungsmässige Organisation dieses Raumes zu beachten gilt: die Kleinpfarrei

[67] Zusammenstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit, im wesentlichen nach Eugen Gruber, Zum Werden des zugerischen Territoriums. Die grundherrlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, Beilage zum Schulbericht der Kantonsschule Zug 1949/51. Vgl. auch Eugen Gruber, Gemeinde und Staat im alten Zug, in: ZNbl 1961, S. 3–28; SSRQ Zug 1, S. 1ff. (Eugen Gruber, Geschichtlicher Überblick); Eugen Gruber, Zur älteren Zuger Geschichte. Geschichtliche Nachlese, Zug 1982.

[68] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 9ff., 24–27. Dazu SSRQ Zug 1, Nr. 45f., S. 59–65.

[69] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 11f., 24–27. Dazu QW II/2, S. 9f.

[70] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 13, 35.

[71] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 16f.

[72] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 13–15, 27.

[73] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 21f., 27.

[74] Gruber, Territorium (wie Anm. 67), S. 18–20, 25, 27.

[75] Albert Iten, Tugium Sacrum. Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952, Stans 1952, S. 96f.

[76] Iten (wie Anm. 75), S. 133f.

[77] Alois Staub u.a., 500 Jahre Pfarrei St. Johannes Menzingen, Zug 1979, S. 39f.

[78] UB Zug Nr. 751, S. 390.

Neuheim, den St. Blasier Dinghof zu Neuheim mit eigener Niedergerichtsbarkeit und eigenem Ammann, den Einsiedler Dinghof zu Neuheim mit eigener Niedergerichtsbarkeit und eigenem Ammann, den Hünenberger Hof zu Hinterburg mit selbständiger Niedergerichtsbarkeit und schliesslich die für die Bergleute wichtige Filialkapelle Schönbrunn – man beachte die Konzentration dieser Örtlichkeiten auf heutiges Neuheimer Gebiet und auf das nahe gelegene Schönbrunn (Abb. 11).

Stadt und Amt Zug

1352 rückt ein neues Element ins Blickfeld, indem «der rat und die burger gemeinlich der [notabene habsburgischen] statt Zuge und alle, die zů dem selben [ebenfalls habsburgischen] amte Zug gehörent»,[79] nach blutiger Belagerung der Stadt durch Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurden. Auch wenn sich dadurch die bisherigen Besitz- und Herrschaftsrechte keineswegs schlagartig veränderten, so stellt sich doch die spannende, noch viel zu wenig untersuchte Frage, wie denn dieses Amt Zug, das ja auch das Berggebiet umfasste, organisiert war und welche Personen in dieser Organisationsform für die zum Amt gehörenden Leute handelnd auftraten.[80]

Die Stadt Zug und das Amt, das dazugehört: In dieser vereinzelt bis ins 16. Jahrhundert vorkommenden Benennung[81] spiegelt sich eine klare Dominanz der Stadt. Gegen diese Dominanz hat sich das Amt seit dem 15. Jahrhundert – erstmals massiv im Panner- und Siegelhandel von 1404/05 – gewehrt und sukzessive ein labiles und immer wieder gefährdetes Gleichgewicht zwischen Stadt und Land erreicht.[82] Diese geschichtliche Konstante der innerstaatlichen Entwicklung des eidgenössischen Standes Zug ist hinlänglich bekannt. Nicht ausdiskutiert ist dagegen die Frage, ob die Dominanz der Stadt nicht dadurch begründet war, dass in Zug als Mittelpunkt des habsburgischen Amtes[83] eine ganze Reihe von Verwaltungs- und auch Hoheitsstrukturen – vom Ammann über das Gericht und den Rat bis zum Schreiber und zum Siegel – bereits vorhanden und im Sinne von Standortvorteilen fast selbstverständlich ausbaubar waren, während das Gleiche auf der Landschaft höchstens rudimentär bestand und deshalb in einem komplexen, zähen, von begreiflichen Widerständen der Gegenseite gebremsten Entwicklungs- und auch Emanzipationsprozess neue, nämlich gemeinsame Strukturen erst geschaffen werden mussten.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Prozess im einzelnen zu beschreiben. Einige knappe ereignisgeschichtliche Merkpunkte müssen genügen: 1352 der erzwungene Eintritt in den eidgenössischen Bund. Vorbehalt beziehungsweise Wiederherstellung der österreichischen Herrschaftsrechte. Zug als eidgenössisches und vor allem schwyzerisches Protektorat. Die Berücksichtigung von eidgenössischen, habsburgischen und zugerischen Interessen bei der Ammannwahl. Kriegerische Auseinandersetzung mit Habsburg-Österreich (St. Andreas in Cham, Sempach). Der behutsame Aufbau von zugerischen Positionen für die Entwicklung einer selbständigen staatlichen Hoheit: Verbot der Anrufung fremder Gerichte (1376); königliches Evokationsprivileg (1379); Verleihung der Blutgerichtsbarkeit an die Stadt Zug durch König Wenzel (1400); Erwerb eines städtischen Vogteigebiets (ab 1379). Und schliesslich das faktische Selbstbestimmungsrecht in der Ammannwahl, das Erlöschen der österreichischen Herrschaftsrechte, in welche Zug eintritt, und die königliche Verleihung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1415.

Aus diesem schwierigen Prozess, der ja auf mehreren Ebenen und in verschiedene Richtungen verlief, ging der eidgenössische Stand Zug in seiner Aussenbeziehung gefestigt und klar umrissen hervor. Gleichzeitig und bis weit ins 15. Jahrhundert hinein wurden zentrale Teile des innerstaatlichen Aufbaus beziehungsweise der Teilhabe an den Hoheitsrechten von seiten der Landschaft – anfänglich stark unterstützt, ja vielleicht sogar provoziert durch die Landleute von Schwyz – hartnäckig hinterfragt: Wer verfügt über Panner, Siegel und Archiv? Wer wählt den Ammann? Wo wird die Landsgemeinde abgehalten? Wer wählt den Schreiber und wo befindet sich die Kanzlei? Wer wählt den Fähnrich, und wer ist überhaupt als Fähnrich wählbar?

Die Mehrzahl dieser zum Teil sehr harten Auseinandersetzungen – im Panner- und Siegelhandel wurde die Stadt Zug überfallen und eingenommen, wonach die zu Hilfe gerufenen eidgenössischen Vermittler ihre militärische Macht in Baar versammelten – änderte wenig am Status quo: Landsgemeinde, Panner, Siegel und Archiv blieben in der Stadt, und auch der Pannerherr und der Fähnrich mussten Stadtbürger sein. Die wohl grössten Sacherfolge waren die freie Wahl des Ammanns und diejenige des Landschreibers durch die Landsgemeinde. Darüber hinaus jedoch hatten diese schweren, jeweils nur durch eidgenössische Vermittlung beizulegenden Händel die vielleicht entscheidende Wirkung, dass die zäh verfochtenen Ansprüche der Landschaft auf Gleichstellung mit der Stadt so tief ins Bewusstsein eingeprägt wurden, dass man im weiteren Umgang miteinander immer weniger darüber hinweggehen konnte.

Die wichtigsten gemeinsamen Strukturen von Stadt und Amt[84] waren die Landsgemeinde, offenbar eine direkte Weiterführung der herrschaftlichen Schwurversammlung,[85] und das Ammannamt, für welches nach dem

[79] Zitat nach UB Zug Nr. 1, S. 1.

[80] Die 1971/72 edierten Rechtsquellen des Kantons Zug (SSRQ Zug) sind eine reine Quellensammlung und z.T. sogar nur ein Quellenverzeichnis. Für institutionen- oder verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen bieten sie also bestenfalls Grundlagenmaterial, nicht aber systematisch aufgearbeitete Ergebnisse. Die einschlägige Literatur wiederum ist geprägt von Rückprojektionen der Verhältnisse des 16.–18. Jahrhunderts. Die folgenden Ausführungen, insbesondere zum inneren Aufbau von Stadt und Amt und zur Gemeinde am Berg, basieren auf dem Quellenmaterial (vor allem UB Zug und Abschriftensammlung für das UB Zug); die kritische Auseinandersetzung mit der Literatur kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht im Einzelnen geführt werden.

[81] Beispiele: UB Zug Nr. 99, S. 48 (1369); Nr. 179, S. 80 (1379); Nr. 377, S. 169 (1404); Nr. 635, S. 310 (1423); Nr. 1052, S. 531 (1463); Nr. 1348, S. 693f. (1482); Nr. 1789, S. 881 (1501).

[82] Genereller Überblick bei Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968 (Monographien zur Schweizer Geschichte 3), besonders S. 29–55, 81–91. Vgl. auch Eugen Gruber, Gemeinde und Staat im alten Zug, in: ZNbl 1961, S. 9–17.

[83] Zum habsburgischen Amt vgl. Gruber, Gemeinde und Staat (wie Anm. 82), S. 6–9.

[84] Vgl. auch Rudolf Schmid, Stadt und Amt Zug bis 1798. Beitrag zur Kenntnis des ältern Staatsrechts des Kanton Zug, in: Gfr. 70, 1915, S. 28–38, 48–107; SSRQ Zug 1, S. 35–38; Gruber, Geschichte (wie Anm. 82), S. 48–52.

[85] SSRQ Zug 1, S. 35.

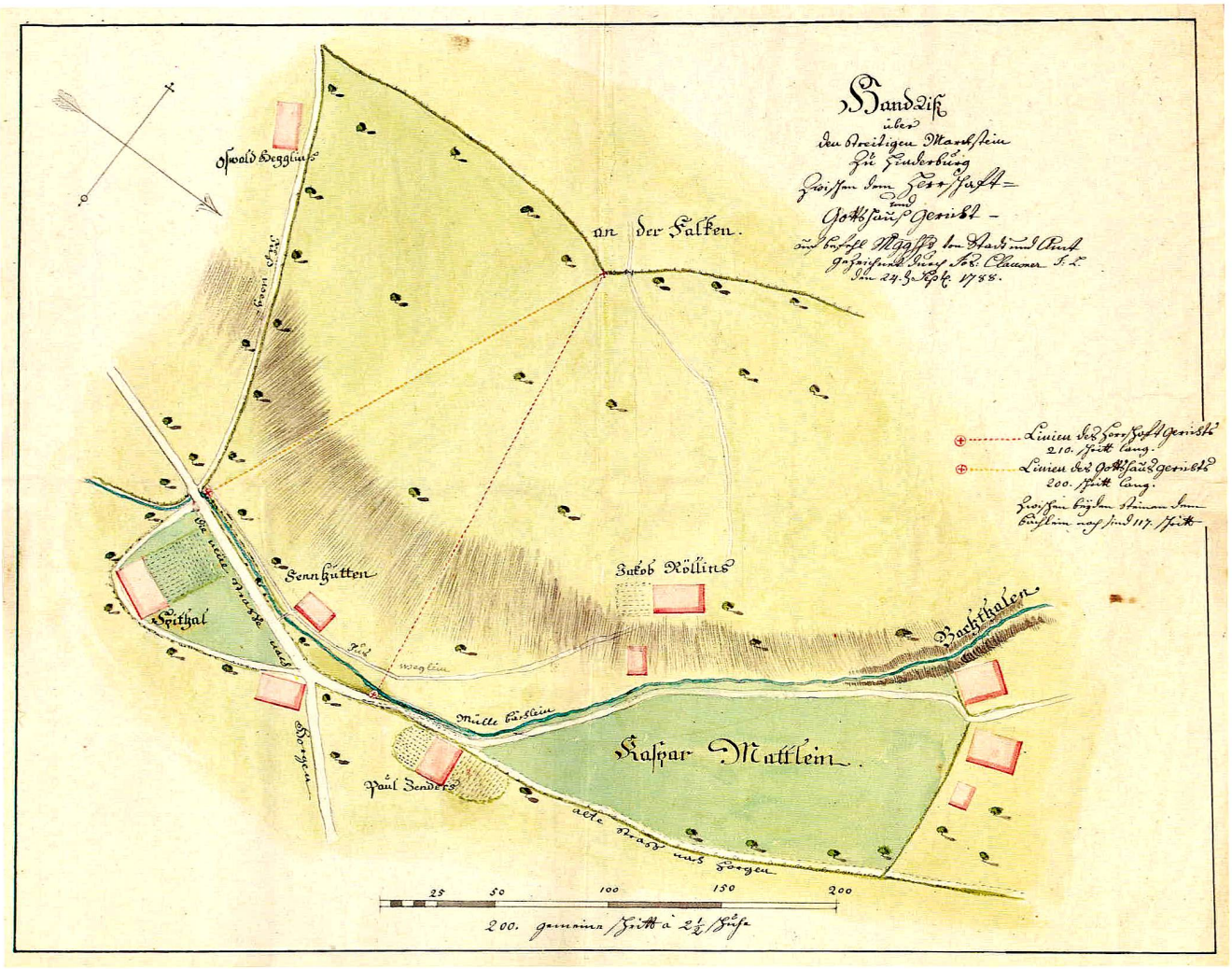

Abb. 10
Neuheim, Hinterburg. Situationsplan von 1788, gezeichnet durch Josef Clausner. Die tatsächliche Ausrichtung des Hauses «Spithal» in bezug auf die Strassenführung - welches sind die Giebel-, welches die Traufseiten? - muss vermutet werden.

Abklingen der eidgenössischen Bevormundung sehr rasch auch Vertreter der Landschaft, insbesondere aus dem Ägerital, berücksichtigt wurden;[86] der erste Ammann aus dem Berggebiet erscheint indes erst 1543.[87] Noch ungenügend geklärt ist die Frage, wann und in welcher Form Vertreter des Amtes in gemeinsamen, institutionalisierten Gerichts- und Ratsgremien Einsitz nahmen.[88] Gang und gäbe war der Beizug von Ad-hoc-Bevollmächtigten: 1432 zum Beispiel, als das nicht zuletzt für das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wichtige Stadt- und Amtbuch, eine Sammlung des damals in Stadt und Amt Zug geltenden gemeinsamen Rechts, bereinigt wurde, war dies die Aufgabe von Boten, «die denn von allen ortren der gemeinden dar zů geben sint».[89] In zwei Urfehden des Jahres 1370 erscheinen der Ammann zu Zug «und die geswornen rat, die zů dem ampt Zug gehorent, uß und inne».[90] In der königlichen Verleihung des Blutbanns an «amman, rate und burgere» der Stadt Zug heisst es im Jahre 1400, «das sie mitsamt den, die sie zu in [= ihnen] us irem ampt [man beachte das Possessivpronomen!] in die stat zum Czuge beruffend», über Totschlag, Raub, Mord, Brand, Diebstahl usw. «richten sullen und mogen in irem rate».[91] Wiederum in Zusammenhang mit Urfehden werden 1401 «amman und rette unn die vierzig, die in [= ihnen] zů gesetzet sind», erwähnt,[92] 1419 hingegen der «aman oder des ampts rat».[93] Als politisches Gremium erscheint der Rat von Stadt und Amt erstmals 1421, wobei die Benennung noch nicht fixiert war: «amman und gemeins amptz rat ze Zug» (1421),[94] Ammann und Rat der Stadt und des

[86] Heinrich Mühleschwand von Ägeri, Ammann 1422–1427; im 15. Jahrhundert weitere sechs Ammänner aus Ägeri und einer aus Baar. Ernst Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner, in: Gfr. 85, 1930, S. 84–122.

[87] Ulrich Staub von Menzingen. Zumbach (wie Anm. 86), S. 131.

[88] Irreführend die Formulierung bei Gruber, Gemeinde und Staat (wie Anm. 82), S. 11, die den Eindruck erweckt, ein fertig ausgebildeter ständiger Stadt- und Amtrat sei schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu belegen. Die angeführten Nachweise scheinen mir z.T. nur den städtischen Rat zu betreffen.

[89] UB Zug Nr. 758, S. 394; SSRQ Zug 1, S. 246ff., hier 250. Vgl. auch den letzten Artikel des Stadt- und Amtbuchs von 1432: «Was die statt und gemein ampt angad, darzů sol ein amman gemeins ampts oder ir botten beruffen.» UB Zug Nr. 758, S. 398; SSRQ Zug 1, S. 262 (Nr. 61).

[90] UB Zug Nr. 104–105, S. 51.

[91] UB Zug Nr. 326, S. 146f.

[92] UB Zug Nr. 338, S. 151f. Siehe auch UB Zug Nr. 333, S. 149f. (Erlaubnis «von einem amman von Zuge und den viertzgen, so ir rette gesworn hand, uß unn inne»; an anderer Stelle ist die Rede «von den sibnen, die darumb gesworn hand»).

[93] UB Zug Nr. 590, S. 289.

[94] UB Zug Nr. 616, S. 300; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.

Amtes Zug (1439),[95] Ammann und Rat zu Zug, der Stadt und des Amtes (1451).[96] In Sachen Abordnung einer Delegation an den König von Frankreich entschuldigten sich 1462 Ammann und Rat von Zug bei Luzern, dass sie den Antworttermin nicht einhalten könnten, weil «únser rätt von únser statt unn ampt uff hút nit vil by einander gewesen sint, das wir nit getorsten, gewalt ze haben, ein voll antwurt darumb ze geben, dann die únsern sint witniß umm gesessen, als úch wol wússent ist: an die wir es fúrer wellent bringen, so wir es erst gefügen können».[97] Und 1495 schrieb der Ammann von Zug an Zürich, er werde einen bestimmten Brief «uff hútt zů rächtem rätt zitt mine herren von der statt und gemeinem amptt och lassen hörren; was nu die in der sach witer wärdent handlen, mag ich nit wússen».[98] Im übrigen wäre auch zu untersuchen, wie weit der städtische Rat – Ammann und Rat der Stadt Zug – stellvertretend für Stadt und Amt handeln konnte.[99] Es ist in diesem Zusammenhang ja bezeichnend, dass das städtische Siegel – secretum civium opidi in Zug – offenbar mit grosser Selbstverständlichkeit als Siegel von Stadt und Amt – «unser statt und ampt [...] insigel» – bezeichnet und auch benützt wurde.[100]

Wenn bisher vom Partner oder auch Gegenpart der Stadt Zug die Rede war, haben wir reichlich diffus die Ausdrücke «Landschaft» oder «Amt» verwendet. In der Tat ist die Benennung für diesen Teil des Standes Zug bis weit ins 15. Jahrhundert hinein weder einheitlich noch fixiert und zeugt damit auch sprachlich von einem inneren Klärungs- und Festigungsprozess. 1369 erscheint die habsburgische Steuer auf dem «ussren ampte ze Zuge».[101] 1371 urkunden «der rat, burger und lúte in der stat und dem ampte ze Zuge, uß und inne gemeinlich».[102] 1374 wird dieses äussere Amt erstmals genauer differenziert: «die stat unn die burger unn dz amt gemeinlich Zug, von Barr, ab dem Berg und von Egre».[103] Und 1376 schliesslich erscheint als volle Titulatur: der «amman, die rät und dz ampt gemeinlich ze Zug, uß und inne, die lút von der stat, von Barr, ab dem Berg und von Egre», wobei die drei letzteren ausdrücklich als «gemeinden» bezeichnet werden.[104]

Neben dieser klaren Entwicklungslinie kommen bis ins 15. Jahrhundert hinein aber auch irritierend widersprüchliche Benennungen vor: «der ammann, der rat und all burger gemeinlich der statt Zuge, ze Egre und all, die in dz selb ampt gehörent» (1370);[105] die «stat Zug mit dem ampte auf dem lande, daz dartzu gehort, [...] dartzu die gegent, genant Egre» (1370);[106] Ammann, Rat und das Amt der Stadt zu Zug beziehungsweise Ammann, Rat, Bürger und das Amt der Stadt zu Zug (1415);[107] das «ampt Zug» und das «ampt ze Egre» (1421);[108] die ganze «gemeind ze Egre und am Berg und die zů inen ghörent, dz man nempt das ußer ampt Zug» (1446)[109] usw. Es wäre zu untersuchen, wie weit sich in solchen Namen Relikte aus der früheren, herrschaftlichen Zeit spiegeln. Ein gutes Beispiel für eine solche Spiegelung sind die gerichtlichen Verhältnisse, wo es noch im frühen 16. Jahrhundert heisst, das Gericht in der Stadt Zug sei die Nachfolgeinstitution des alten (habsburgischen) Herrschaftsgerichts und müsse deshalb zur Hälfte von der Stadt und zu je einem Viertel von Ägeri und von Baar besetzt werden, jedoch ausschliesslich mit Herrschaftsleuten.[110]

Die Gemeinde am Berg

Was lässt sich nun sagen über den inneren Aufbau dieser Gemeinden des äusseren Amtes?[111] Da dieser ganze Exkurs ja wesentlich der historischen Einbettung von Hinterburg dienen soll, beschränken wir uns im Folgenden vor allem auf die Gemeinde am Berg.

Der Name Berg ist nicht etwa mit Gebirge oder Gebirgsstock zu übersetzen, sondern umschreibt ein höher gelegenes landwirtschaftliches Nutzungsgebiet. Die frühen Belege für den zugerischen Berg sind Herkunftsbezeichnungen.[112] 1311 erscheinen die Gotteshausleute «an dem Berge»,[113] 1336 die Bergleute.[114] Ganz klar im Sinne einer politischen Gemeinde lassen sich die Leute ab dem Berg erstmals in der vorhin zitierten Urkunde von 1374 belegen.[115] 1385 beging der Zuger Bürger Rudolf Spiller, der ursprünglich aus Brämen, einem Weiler in der südwestlichen Ecke des heutigen Gemeindegebiets von Menzingen, stammte, in seinem Heimatort einen Totschlag. In der Vermittlung mit den Söhnen des Opfers wurde unter anderem festgelegt, dass der Täter für eine bestimmte Anzahl Jahre den Berg meiden musste, ausgenommen im Falle von militärischen Auszügen. Die Grenzen des Bergs wurden dabei wie folgt beschrieben: «Unn sind dis dú zil, úber die er nit sol: dz ist dez ersten, dz er mag gan dú straße úber Sil brugge ungevarlich, unn sol aber nit fúr Hosteg uf komen; dar zů mag er dú straß wandlen gen Egren úber wasser, ane geverde. Unn sol aber nit da fúr

95 UB Zug Nr. 836, S. 435; ferner UB Zug Nr. 963, S. 495 (1453); Nr. 997, S. 508 (1458).
96 UB Zug Nr. 930, S. 480; Zitat aufgrund der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
97 UB Zug Nr. 1046, S. 528; letzter Teil des Zitats nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
98 UB Zug Nr. 1657, S. 828; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug. Vgl. auch die nach meinem Dafürhalten erste Erwähnung des Stadt- und Amtrats im Stadt- und Amtbuch (1495): «mine heren statt und amptz rätt» sowie «amman und rät der stat und ampt Zug». UB Zug Nr. 1660, S. 828f.; SSRQ Zug 1, S. 266f. Ferner: UB Zug Nr. 1773, S. 873ff.; SSRQ Zug 1, S. 267–271.
99 Vgl. z.B. UB Zug Nr. 908, S. 470 (1449): Ammann und Rat von Zug wollen ein Geschäft «an die gemeinden des ußern amptz» bringen.
100 UB Zug Nr. 1706, S. 847; zum Siegel UB Zug, Einleitung.
101 UB Zug Nr. 96, S. 47; Nr. 100, S. 50.
102 UB Zug Nr. 117, S. 57.
103 UB Zug Nr. 139, S. 65.
104 UB Zug Nr. 160, S. 73f. Vgl. noch UB Zug Nr. 493, S. 228 (1412): «amman und der ratt, die burger gemeinlich Zuge, und die dallúte gemeinlich ze Egre, und die gemeinde gemeinlich an dem Berg, unn die gemeinde gemeinlich ze Bar, [...] die gemeinde in dem ampt gemeinlich, inen [= innen] unn ußen Zuger ampt».
105 UB Zug Nr. 109, S. 52.
106 UB Zug Nr. 107, S. 52.
107 UB Zug Nr. 539, S. 252; Nr. 546, S. 256.
108 UB Zug Nr. 612, S. 298.
109 UB Zug Nr. 881, S. 456.
110 UB Zug Nr. 1835, S. 898f. (1503). Die Gemeinde am Berg hatte also keinen Anteil an diesem Gericht.
111 Vgl. Schmid (wie Anm. 84), S. 107–150.
112 Beat Dittli, Orts- und Flurnamen im Kanton Zug. Typologie, Chronologie, Siedlungsgeschichte, Altdorf 1992 (Beiträge zur Zuger Geschichte 10), S. 376f. Ebd. auch zur Entwicklungsreihe Berg-Zugerberg-Ennerenberg.
113 QW I 2, Nr. 579, S. 285.
114 QW I 3, Nr. 137, S. 98. Bergleute gab es auch anderswo in der Schweiz. Die Frage, «ob im Gebiet der Bergleute besondere Wirtschafts-, Siedlungs- und soziale Organisationsformen nachgewiesen werden können», erstmals bei Roger Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 47–55.
115 Vgl. Anm. 103.

Tõftellen uff komen unn denne des weges fúr Egre har nit úber Schneitte uf unn fúr Vinsterse har nit úber den bach, den man nemmet Pontenbach.»[116] Vier Auf- beziehungsweise Zugänge zum Berg werden also genannt: aus dem Raum Sihlbrugg über den Hosteg (= Hochsteg?), aus dem Raum Neuägeri den Teuftännlibach hinauf, aus dem Raum Ägeri über die Schneit[117] und schliesslich noch von Finstersee her (Abb. 11). Schlagartig wird damit klar, dass der damalige Berg das ganze, von Norden nach Süden von circa 600 bis auf 900 Meter über Meer ansteigende, stark gegliederte Plateau des modernen Gemeindegebietes von Neuheim und Menzingen umfasste (heute: 35.58 Quadratkilometer). Dieses erhöhte Plateau, zu dem man von allen Seiten hinaufsteigen musste, war durch die Natur gut geschützt: im Nordwesten durch den Lauf der Sihl, im Osten durch das Lorzentobel und den mächtigen Kegelstumpf der Baarburg und im Süden und Norden durch steile Geländeabfälle.

Die Siedlungsstruktur des Berges war geprägt von verstreuten Hof- und Weilersiedlungen, von denen aber keine – nicht einmal Neuheim mit seiner Zwergpfarrei und schon gar nicht das heutige Zentrum Menzingen – eine zentralörtliche Funktion im Sinne eines eindeutigen Gemeindemittelpunktes hatte – dies ganz im Gegensatz zu Baar und zu Ägeri. Das als historische Quelle äusserst wertvolle Steuerverzeichnis der Bergleute von 1468 nennt gegen 130 Steuerpflichtige, die sich mehr oder weniger gleichmässig (Minimum: 8 Steuerpflichtige; Maximum: 16) auf elf «Steuerkreise» mit zusammen 18 Siedlungen verteilten: Neuheim (16 Steuerpflichtige), Ölegg (9), Schwand und Winzwilen (8), Brettigen und Wilen (14), Finstersee (12), Gschwänd und Schurtannen (10), Brämen und Heiterstalden (15), Adelmetswil und Wulfligen (13), Bumbach und Menzingen (11), Edlibach und Lüthärtigen (9) und schliesslich Hinterburg (11).[118] Die Liste der Steuerpflichtigen ist im übrigen auch ein deutlicher Hinweis, dass die Gemeinde am Berg zahlenmässig nicht sehr gross war; wahrscheinlich umfasste die Gruppe der vollberechtigten Bergleute weniger als 200 Männer.[119]

In bezug auf die innere Organisation dieser kleinen Gemeinschaft wissen wir sehr wenig. Sicher gab es die Gemeindeversammlung. Erstmals 1467 ist der Weibel belegt,[120] der 1503 als Weibel am Berg und zu Menzingen bezeichnet wird.[121] Der Weibel zu Baar und der Weibel des Tals zu Ägeri erscheinen in der schriftlichen Überlieferung viel früher.[122] Wo die Gemeindeversammlung stattfand und wer sie leitete – möglicherweise der Weibel?[123] –, ist für diese frühe Zeit nicht bekannt. 1517 erscheint im Zusammenhang mit der Aufnahme ins Bergrecht die folgende Regelung: «Welicher der ist, der ein bergmann werden will und in unser gmeint ziechen und umb das bergrecht wil bitten [...], der sol das des erstenn pringenn an unser rãtt vorhin acht tagenn. Die selben unser rãtt sondt demnach unsermm weibel entpfelchenn, das er in dennenn acht tagenn sol umbgãn von hus zů hus und inen bietten by iren eiden, so sy einem ammann thãn handt, das sy uff den tag, alls innen das verkúndt wirtt, an ein gmeint gangen und da helffen ein bergmann nãmen, ob er sy dunckt geschickt sin.»[124] Ob diese schwerfällige Art des persönlichen Aufgebots durch den Weibel noch daher kam, dass der Berg bis 1480 kein eigenes kirchliches Zentrum besessen hatte? In anderen Zusammenhängen jedenfalls war das Kommunikationsmittel der offiziellen Bekanntgabe vor oder in der Leutkirche durchaus üblich.[125]

Die in der eben zitierten Textstelle erwähnten Räte lassen sich für die Zeit vor 1500 nicht exakt nachweisen.[126] Der «seckelmeyster einer gemeind zů Meintzigen» ist erstmals 1509 belegt[127] – übrigens gleichzeitig auch der früheste Nachweis für den sich anbahnenden, einigermassen vollständig erst im 17. Jahrhundert vollzogenen Namenwechsel von der Gemeinde am Berg zur Gemeinde zu Menzingen! Üblich war dagegen die Bevollmächtigung von einzelnen Bergleuten durch die Gemeindeversammlung, sei es, dass sie als Boten zu einzelnen Sachgeschäften abgeordnet wurden, sei es, dass sie als Ausgeschossene für einen bestimmten Sachbereich zuständig waren. 1446 zum Beispiel wurden im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grund- und Kapitalbesitz in der Stadt Zug und in den Gemeinden des äusseren Amtes Kundschaften aufgenommen, die auch Auskunft über die Gewohnheiten früherer Zeiten geben sollten. Zwei Baarer gaben zu Protokoll, sie hätten des öfteren von ihrem Vater gehört, dass immer dann, «wenn die statt Zug und das ampt stúr [= Steuern] oder brúch wõltind anleggen und rechnen, das denn die von Zug darzů gabend dry man und die von Egre zwẽn und ab dem Berg zwẽn und die von Barr zwẽn, und giengent uf Egg [bei Allenwinden] und rechneten, waz si gelten solten»; das Ergebnis «leitten dieselben nún [= neun] man uff die statt Zug und dz ampt gmeinlich, nach dem als jederman lib und gůt hat und habend waz».[128] Und 1480 ist davon die Rede, dass die Kirchgenossen von Baar, zu denen ja auch fast der ganze Berg gehört hatte, seit alters «je zwelff man genomen hand, die der kilchen notdúrfftigen sachen, es were búw

[116] UB Zug Nr. 225, S. 103.

[117] Der Weg über die Schneit war so wichtig, dass er sogar in den Waffenstillstandsabkommen zwischen den Waldstätten und der Herrschaft Österreich als Grenzpunkt des Friedkreises vorkommt. QW I 2, Nr. 937, S. 479 (1318); Nr. 989b, S. 509 (1319). Vgl. auch Albert Iten, Zuger Namenstudien, Zug [1966], S. 125; Dittli (wie Anm. 112), S. 318.

[118] UB Zug Nr. 1102, S. 560–563.

[119] Die Liste der Steuerpflichtigen nennt nur diejenigen, die etwas zu versteuern hatten, darunter auch Frauen und unmündige Kinder. Anderseits konnten zur Familie eines Steuerpflichtigen auch mehr als ein Bergmann gehören.

[120] UB Zug Nr. 1084, S. 552: «Hensly Meyenberg, der geswornen weibel».

[121] UB Zug Nr. 1846, S. 903.

[122] Baar: UB Zug Nr. 160, S. 74 (1376); Nr. 418, S. 190 (1407) usw. Ägerital: UB Zug Nr. 563, S. 269 (1417); Nr. 300, S. 350f. (1427); Nr. 1146, S. 601 (1471); Nr. 1240, S. 647 (1479) usw.

[123] Vgl. z.B. UB Zug Nr. 1516, S. 761f. (1490): Landammann und Räte zu Schwyz schreiben an Weibel und Gemeinde zu Ägeri.

[124] UB Zug Nr. 2104, S. 1004f.

[125] 1401: Den Landleuten von Schwyz wird «in den kilchen ze samen gekunt». UB Zug Nr. 342, S. 153f.; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug. Verrufung von Verbrechern in den Leutkirchen: z.B. UB Zug Nr. 767, S. 403. Einberufung von Dinggerichten vor der Leutkirche: z.B. UB Zug Nr. 750, S. 388.

[126] UB Zug Nr. 1938, S. 942 (1509). UB Zug Nr. 1659, S. 828 (1495): vier Schiedsrichter, darunter Hans Bachmann von Finstersee und Ruedi Trinkler von Edlibach, sind alle des Rats (Stadt- und Amträte oder gemeindliche Räte?); vgl. dazu Nr. 2261, S. 1081 (1523): Heini Ölegger von Baar und Hans Waldmann von Blickensdorf, beide des Rats von Zug!

[127] UB Zug Nr. 1935, S. 940; Zitat nach dem Original im StA Zug.

[128] UB Zug Nr. 881, S. 458. Das zitierte Beispiel soll nur die Art der Kompetenzdelegation an einzelne Ausgeschossene belegen; zur Frage des Besteuerungssystems lauteten die Kundschaften kontrovers.

[= Bau] und anders, ußrichten»; in diesen zwölfköpfigen «Kirchenrat» hätten die Kirchgenossen am Berg jeweils vier Mann delegiert und im übrigen auch an der jährlichen Wahl eines Kirchmeiers teilgenommen.[129]

Sonderrechte am Berg

Innerhalb der Gemeinde am Berg (und zum Teil über das Gemeindegebiet hinaus) blieben auch in eidgenössischer Zeit drei grund- beziehungsweise gerichtsherrliche Strukturen noch mehr oder weniger lang bestehen: der hünenbergische Hof zu Hinterburg, der St. Blasier Hof zu Neuheim und der Einsiedler Hof ebenfalls zu Neuheim, alle drei ausgestattet mit der niederen Gerichtsbarkeit.

Hünenberg

Im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert haben die Hünenberger, einst das mächtigste Ministerialengeschlecht der Gegend, ihre zugerischen Rechte und Besitzungen praktisch vollständig liquidiert.[130] Zu den letzten Verkäufen gehörten die Gerichtsrechte, Twinge und Bänne im grundherrlichen Hof zu Hinterburg, die 1431 oder kurz vorher an die dortigen Hofleute – zwölf namentlich genannte Männer, die zu Lüthärtigen, in Hinterburg, in der Schwand und sogar ennet der Sihl sassen – veräussert wurden. Nach dem Kauf wurde das Hofrecht an die neue Situation angepasst, da ja die Hofleute jetzt selbst über ihr Gericht bestimmen konnten. Dementsprechend sollten in Zukunft der Richter und als Appellationsinstanz ein Drei-Männer-Gremium durch die Hofleute «mit der meren hand» gewählt werden; die Gewählten waren den Hofleuten gegenüber durch einen Eid zu unparteiischem Richten verpflichtet. Für die Details der Gerichtstätigkeit, zum Beispiel auch für die Abhaltung des Mai- und Herbstgerichts im Hof zu Hinterburg, verwies man pauschal auf einen von den Hünenbergern übernommenen, heute nicht mehr vorhandenen Rodel. Da die Hofleute kein Petschaft besassen, wurde auf ihre Bitte hin die urkundliche Ausfertigung dieser Neuerungen von Hans Edlibach von Hinterburg, dem «amman am Berg» und Richter der Einsiedler Gotteshausleute, besiegelt.[131]

Der Ort des Hofgerichts war eindeutig Hinterburg. In einer Testamentsangelegenheit hielt zwar 1443 Walter Zingg von Hinterburg, «amman und richter der genossen des gerichtz, daz der von Húnoberg was under dem Oestricher», ein öffentliches Gericht in der Schwand, doch war die Sitzung mit ausdrücklichem Urteil von Hinterburg in die Schwand verlegt worden.[132] 1448 dagegen heisst es im Zusammenhang mit einer Pfandverwertung, Ruedi Zingg, «richter des gerichtz, genempt Húnoberger gericht», sei «ze Hinderburg an gewonlicher gerichtz statt ze gericht gesessen». Auch er besass übrigens kein eigenes Siegel.[133] Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte das Gericht der Hofleute zu Hinterburg immer noch Bestand.[134]

St. Blasien

Der St. Blasier Dinghof zu Neuheim[135] umfasste sowohl die Eigenleute wie auch die Lehenleute des Klosters, die auf dessen Gütern im zugerischen Berggebiet sassen, unter anderem auch in Hinterburg. Die grund- und gerichtsherrlichen Rechte des Schwarzwaldklosters nahm ein vom Abt bestimmter einheimischer Ammann wahr, der seinerseits der klösterlichen Propstei im zürcherischen Stampfenbach unterstand. Auf die Verpflichtungen der Gotteshausleute und auf ihre persönliche Abhängigkeit – illustriert durch die Fallabgabe beim Tod[136] und durch die Vorschrift der Verheiratung innerhalb des Hofverbandes – will ich hier nicht eingehen. In bezug auf die Verwaltungsstruktur wichtig ist dagegen die Gerichtsorganisation. Die zwei ordentlichen Gerichtstage oder «geding» hielt der Ammann im Namen des Abtes von St. Blasien jeweils im Mai und im Herbst. Die Durchführung musste sieben Nächte vorher vor der Kirche in Neuheim und merkwürdigerweise auch vor derjenigen in Ägeri angekündigt werden. Alle, die Gotteshausgut besassen, waren zur Teilnahme verpflichtet. Der Ammann richtete über «twing und benn, úber holtz und úber veld» – er verfügte also über die niedere Gerichtsbarkeit; «túb und freffin» hingegen, also die hohe Gerichtsbarkeit, standen dem Vogt zu. Dieser musste an der Gerichtsversammlung teilnehmen und sass neben dem Ammann, den er zu schirmen hatte; für die Aburteilung der Frevelfälle übergab ihm der Ammann den Gerichtsstab. Der Ort des Gerichts ist nicht eindeutig. 1413 urkundete Heinrich Meyenberg, «ammptman und richter ze Núnhen [= Neuheim] des erwirdigen mines genadigen herren appt Johans des gotzhus ze sant Blasyen», dass der Keller von Stampfenbach zu ihm gekommen sei «ze Núnhen jn dem dinghoff, da ich von des selben mines herren wegen offenlich ze gericht sas».[137] 1433 hingegen hielt Ruedi Meyenberg von Hinterburg, genannt Ruedi Kuenis, im Auftrag von St. Blasien ein offenes Gericht zu Hinterburg.[138] Weder Heinrich noch Ruedi Meyenberg besassen übrigens ein eigenes Siegel.

Bemerkenswert scheint mir die Beobachtung, dass es offenbar möglich war, gleichzeitig Gotteshausmann des Klosters Einsiedeln wie auch des Klosters St. Blasien zu sein. Im Zusammenhang mit der Frage, ob nicht nur die Eigen-, sondern auch die Lehenleute fallpflichtig seien, kam es 1431 in Zürich zu einer Vermittlung. Als Gewährsleute «gemeiner genossen, so in des gotzhuses ze Sant Blasien hoff ze Núchen gesessen sint und darin gehorent, sy syent desselben gotzhus ze Sant Blasyen eigen oder von inen belechnet», erschienen folgende Personen: Hans Edlibach genannt Schuchzer von Hinter-

[129] UB Zug Nr. 1277, S. 664.

[130] Eleonore Maria Staub, Die Herren von Hünenberg, Zürich 1943, S. 122–125. Peter Hoppe, Die Wildenburg und die Herren auf Wildenburg in Sage und Geschichte, in: Wildenburg, Zug [1986], S. 85–96.

[131] UB Zug Nr. 759, S. 398ff.

[132] UB Zug Nr. 867, S. 451f.; Siegler: Ulrich Edlibach, alt Ammann am Berg des Klosters Einsiedeln.

[133] UB Zug Nr. 2465, S. 1191f.; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.

[134] UB Zug Nr. 1846, S. 902f.: Gült von 1503; Richter war damals offensichtlich Hans Trinkler. Ob die Bezeichnung als «Hünenberger Vogt» so im Original vorkommt, konnte nicht überprüft werden.

[135] Zum Folgenden vgl. die Offnung des Hofes von 1431: UB Zug Nr. 750, S. 387–389; Robert Hoppeler, Das Hofrecht von Neuheim, ein Beitrag zur zugerischen Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: ZNbl 1907, S. 17–34.

[136] Zur Fallabgabe siehe auch UB Zug Nr. 517, S. 239f.; Nr. 749, S. 387.

[137] UB Zug Nr. 517, S. 239f.; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug. Wohl derselbe Heinrich Meyenberg war 1420 immer noch Ammann. UB Zug Nr. 598, S. 292.

[138] UB Zug Nr. 778, S. 408.

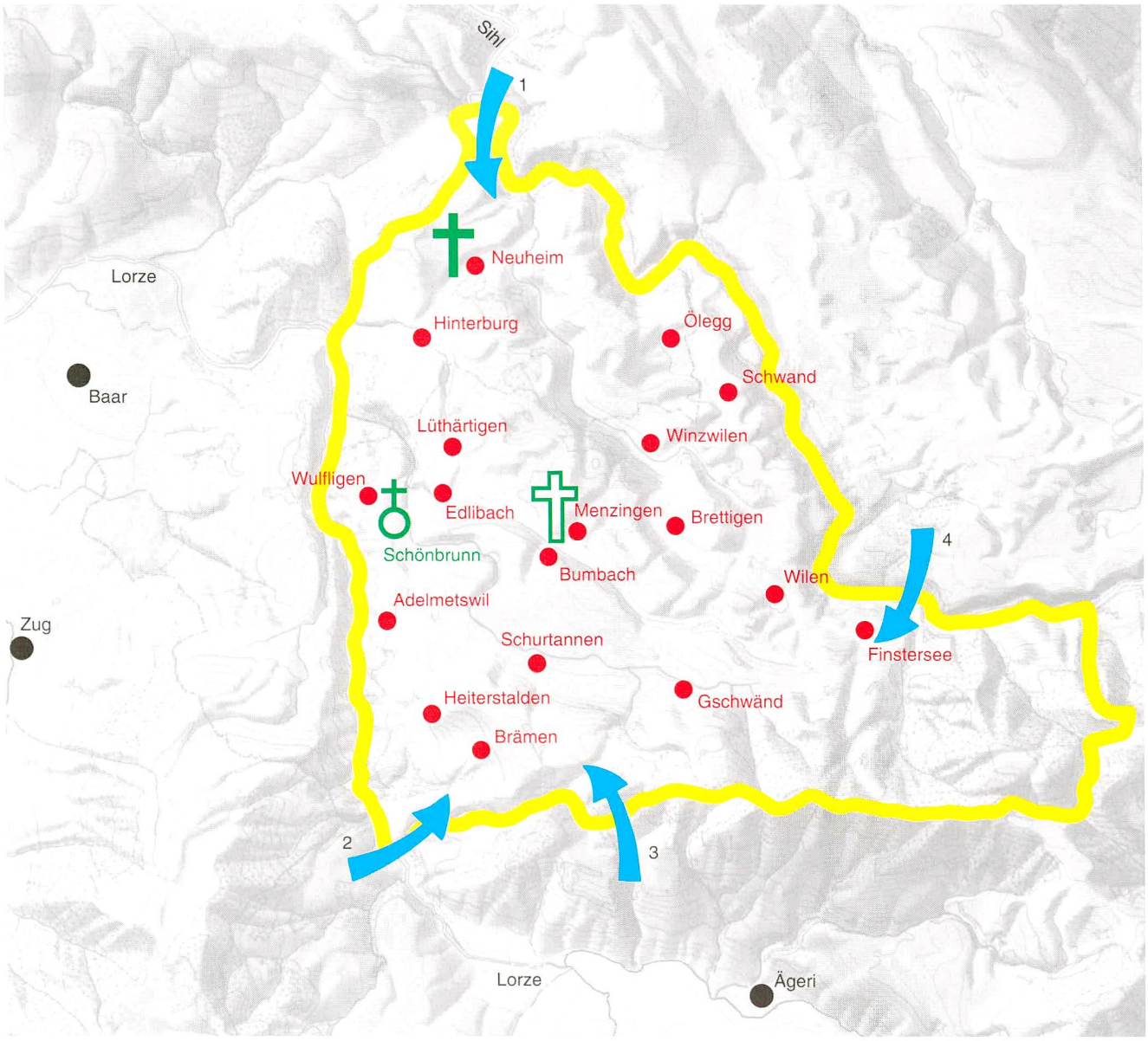

Abb. 11
Reliefkarte des Gebietes der Gemeinde am Berg: Zugänge laut Urkunde von 1385 (**1** Sihlbrugg/Hosteg. **2** Ägeri/Teuftännlibach. **3** Ägeri/Schneit. **4** Finstersee/Pontenbach). Siedlungen gemäss Steuerverzeichnis von 1468. Kirchen: Neuheim (alte Pfarrei); Schönbrunn (Filiale von Baar); Menzingen (neue Pfarrei, errichtet 1479).

burg, Rudolf Staub von Brettigen, Hans von Wilen, Hartmann Elsen von Wilen, Heinrich Utinger von Neuheim und Ruedi Meyenberg von Hinterburg. Der erstgenannte Hans Edlibach, der hier an prominenter Stelle für die Hofgenossen von St. Blasien auftrat, dürfte identisch sein mit dem damaligen Ammann der Einsiedler Gotteshausleute am Berg![139]

Bereits 1412/14 hatten die St. Blasier und Einsiedler Gotteshausleute am Zugerberg die Steuer der Herrschaft Österreich, die von ihren Gütern zu entrichten war, gemeinsam um den Preis von 170 Gulden vom damaligen Pfandinhaber Pantaleon Brunner zu ihren Handen erworben.[140] Brunner, ehemals Schultheiss zu Bremgarten, stammte aus einer Neuheimer beziehungsweise Hinterburger Familie, die offenbar zu den habsburgischen Gefolgsleuten zählte und um die Mitte des 14. Jahrhunderts im zugerischen Berggebiet eine dominierende Stellung innehatte:[141] Peter Brunner von Hinterburg zum Beispiel war Einsiedler Ammann am Berg und führte ein eigenes Siegel,[142] während zur gleichen Zeit Philipp Brunner die Pfarrei Neuheim innehatte und es bis zum Dekan brachte.[143]

Die Rechte von St. Blasien blieben im übrigen bis 1537 bestehen.[144] Am 4. Juni dieses Jahres verkaufte das Schwarzwaldkloster «unnßere gerichten, gepot, verpot, eygenleut, zinnß, gültten, erschätz sampt allen rechten

[139] UB Zug Nr. 749, S. 387.
[140] UB Zug Nr. 495, S. 229; Nr. 533, S. 248.
[141] UB Zug Nr. 26, S. 19f.; Nr. 93, S. 45f.; Nr. 149, S. 68; vgl. auch Nr. 306, S. 135.
[142] QW I 3/1, Nr. 757, S. 470f. Ernst Zumbach, Die Ammänner des Einsiedler Gotteshausgerichts in Menzingen, Zug 1961, kennt diesen Ammann nicht. UB Zug Nr. 80, S. 38f.
[143] Iten (wie Anm. 75), S. 177.
[144] Als weitere Ammänner von St. Blasien sind nachgewiesen: Ulrich Uttinger von Neuheim zwischen 1503 und 1519 (UB Zug Nr. 1831, S. 896; Nr. 1891 und 1894, S. 920–922; Nr. 1903, S. 925f.; Nr. 2057, S. 990; Nr. 2147, S. 1033f.) und Ludwig Uster 1526 (UB Zug Nr. 2329, S. 1110f.). Vgl. auch die beiden St. Blasier Zinsrodel von 1520 und 1527: UB Zug Nr. 2184, S. 1047f.; Nr. 2376, S. 1130f.

[...] unnßers hoves zu Nühen, am Zugerberg gelegen». Der Kaufpreis betrug nur 250 Gulden. Käufer waren nicht etwa die Gotteshausleute, sondern Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug.[145] Ob und wie sich dadurch die Rechtsstellung der ehemaligen Gotteshausleute veränderte, wird in der Literatur nicht diskutiert.

Einsiedeln

Den bedeutendsten grund- und gerichtsherrlichen Komplex im zugerischen Berggebiet bildete der Dinghof zu Neuheim des Klosters Einsiedeln mit seinen zugehörigen Gotteshausleuten im Ägerital und am Berg.[146] Hofrecht sowie Verwaltungs- und Gerichtsorganisation sind auffälligerweise über weite Strecken identisch mit dem, was wir über den Neuheimer Dinghof von St. Blasien gesagt haben, sei es über den Ammann, den Vogt, die Einberufung und Abhaltung der ordentlichen Gerichte und die Teilnahmepflicht der Hofleute. Gerichtsorte sind mehrere überliefert. Am 25. November 1379 urkundete Johans ze der Keri als Amtmann des Abts von Einsiedeln, «da ich von desselben mines herren wegen offenlich ze gerichte sas», in einem Güterverkauf; die Urkunde wurde in Ägeri ausgestellt.[147] Am 7. August 1380 bestätigte Heinrich zer Kery, Zuger Burger und Einsiedler «amman in dem hof an dem Zuger berg ze Núhein», dass Rudolf Holzach von Finstersee «fúr mich kam ze Brettingen, do ich offenlich ze gericht sas».[148] Am 28. Januar 1432 hielt der Einsiedler Ammann Hans Edlibach von Hinterburg eine öffentliche Gerichtssitzung in Hinterburg.[149] Am 22. September 1438 führte Ulrich Edlibach von Hinterburg als Einsiedler Ammann eine Pfandverwertung durch. Auch in diesem Fall hatte der Gläubiger den Richter in Hinterburg aufgesucht, wo er «offenlich ze gericht sas». Das Grundpfand musste übrigens vom Ammann dreimal ausgerufen und den anwesenden Hofleuten zum Kauf feilgeboten werden; erst als «nieman kǒffen unn nút daruff bietten» wollte, wurde es dem Gläubiger zugeschlagen.[150] 1490 schliesslich wurde eine Gerichtssitzung nach Finstersee einberufen.[151] Nicht ganz klar ist, ob die Urteilsfindung jeweils durch alle anwesenden Hofleute geschah oder durch ein eigens bestelltes kleineres Gremium.[152]

Die Einsiedler Ammänner am Berg nahmen innerhalb der Gemeinde am Berg ganz offensichtlich eine prominente Führungsposition ein, sei es, dass sie als Siegler auftraten, weil sie zu den wenigen gehörten, die überhaupt ein eigenes Siegel führten, sei es, dass sie in wichtigen Sachgeschäften oder in politisch entscheidenden Phasen zu denjenigen gehörten, welche die Gemeinde nach aussen vertraten. Als am 30. Mai 1374 drei Friedbrecher von Baar gelobten, nie mehr etwas gegen «die statt unn die burger unn dz ampt gemeinlich Zug, von Barr, ab dem Berg und von Egre» zu unternehmen, wurde urkundlich festgehalten, dass Ammann und Rat der Stadt Zug, Heinrich zer Keri von Brettigen (als Vertreter vom Berg), Hurnin von Ägeri und Uolrich von Baar die Einhaltung dieses Schwurs überwachen sollten. Heinrich zer Keri dürfte mit dem bereits erwähnten Einsiedler Ammann identisch sein.[153] Anfang 1403 brauchte es für die Beilegung eines Streits zwischen dem Kloster Kappel und den Kirchgenossen der Pfarrei Baar einen eidgenössischen Schiedspruch. An der Spitze der bevollmächtigten Kirchgenossen ab dem Berg erscheint Rudolf Holzach von Finstersee, mit grosser Sicherheit der damalige Einsiedler Ammann. Er war es auch, der für sämtliche Bevollmächtigten siegelte.[154] Wohl der gleiche Rudolf Holzach musste 1405 eine Urfehde schwören; er war gefangengelegt worden, weil er im Panner- und Siegelhandel des äusseren Amtes mit der Stadt Zug, als der Zuger Ammann im Auftrag der Eidgenossen «der gemeind zemen gebot» nach Zug, «nit gen Zuge hinab wolt». Gerade von seiner exponierten und massgebenden Stellung her wird auch die immense Busse von 500 Goldgulden verständlich, mit der er für den Fall des Eidbruchs bedroht wurde und für die er zehn Bürgen zu stellen hatte.[155] Seinerseits bürgte er 1414 als erster von insgesamt dreissig Männern für die gleiche Riesensumme gegenüber Luzern, weil Heini von Wile ab dem Zugerberg eine minderjährige Luzernerin ohne Einwilligung von deren Verwandtschaft zur Frau genommen hatte und deshalb nach der Entlassung aus dem Gefängnis ebenfalls eine Urfehde schwören musste.[156] Und wiederum 1414 war Holzach Vertreter der Berggemeinde in der Delegation des äusseren Amtes, als in Luzern wegen des Wahlrechts für das Amt des zugerischen Ammanns vermittelt wurde; er war es auch, der für die Delegation siegelte.[157]

Noch ausgeprägter – nämlich bei allen drei Niedergerichten im Raum Neuheim/Hinterburg, als Bevollmächtigter der Berggemeinde, als Vertreter des Standes Zug und sogar auf eidgenössischer Ebene – erscheint die einflussreiche Position bei Johans Edlibach genannt Schuochzer von Hinterburg, der sich zwischen 1417 und 1432 als Einsiedler Ammann am Berg nachweisen lässt.[158] Edlibach scheint mit Salz gehandelt zu haben.[159] Als Zug 1415, nach der eidgenössischen Eroberung des Aargaus, zur Teilnahme an der Pfandschaft für Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee zugelassen wurde, bekannte es sich zu einer Schuld von 767 rheinischen Goldgulden und stellte für die jährliche Zinszahlung von 43 Goldgulden vier Bürgen, nämlich Johans Graf von Zug, Johans Edlibach genannt Schuochtzer von Hinterburg, der selber siegelte, ferner Heinrich Mühleschwand von Ägeri und Welti Hug von Baar. Edlibach, der 1404 auch das Zuger Bürgerrecht erworben hatte, wurde 1423 der erste Zuger Landvogt in der Gemeinen Herrschaft Ba-

145 SSRQ Zug 1, S. 75f.
146 Vgl. generell: Hoppeler (wie Anm. 135). A[nton] Weber, Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzingerberge und im Ägeritale in ihren Verhältnissen und Beziehungen einerseits zum Stifte Einsiedeln und andererseits zu Stadt und Amt Zug, in: Gfr. 62, 1907, S. 1–99. Zumbach (wie Anm. 142).
147 UB Zug Nr. 180, S. 81; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
148 UB Zug Nr. 186, S. 83; Zitat nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
149 UB Zug Nr. 762, S. 400.
150 UB Zug Nr. 832, S. 434; Zitat z.T. nach der Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
151 UB Zug Nr. 1528, S. 766; Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug.
152 Die apodiktische Aussage von Weber (wie Anm. 146), S. 65, gilt für das 17. und 18. Jahrhundert. Vgl. aber UB Zug Nr. 2427, S. 1165 (1396); Nr. 832, S. 434 (1438).
153 UB Zug Nr. 139, S. 65f. Zumbach (wie Anm. 142), S. 18f.
154 UB Zug Nr. 356, S. 159ff. Zumbach (wie Anm. 142), S. 19–22.
155 UB Zug Nr. 391, S. 178.
156 UB Zug Nr. 531, S. 247f.
157 UB Zug Nr. 534, S. 248ff.
158 Zumbach (wie Anm. 142), S. 22f.
159 UB Zug Nr. 551, S. 260 und Korrektur S. 1577.

den.[160] Im Streit um die hohe Gerichtsbarkeit zu Steinhausen, der 1430 zwischen Zürich und Zug vermittelt wurde, gehörte Edlibach zu den zugerischen Gewährsmännern.[161] 1431 stand er an der Spitze der Gewährsleute, welche die Genossen des St. Blasier Hofs zu Neuheim in der Auseinandersetzung mit St. Blasien punkto Fallpflicht vertraten.[162] Und er war es auch, der im gleichen Jahr die Revision des ehemals hünenbergischen Hofrechts von Hinterburg besiegelte, weil die dortigen Hofleute kein eigenes Siegel besassen.[163]

Die gerichtliche Zuständigkeit «ze Hinderburg und in dem Hof ze Núchen» war im 15. Jahrhundert zwischen Zug als Inhaberin der Hochgerichtsbarkeit und dem Abt von Einsiedeln als Niedergerichtsherrn wiederholt umstritten, ebenso der jeweilige Gerichtsstand oder die Frage, welcher Eid der Hofleute nun den Vorrang habe – derjenige gegenüber Einsiedeln oder derjenige gegenüber dem zugerischen Ammann.[164] Offenbar beschleunigt durch die Amtsführung des Einsiedler Ammanns Hartmann Kepf von Bumbach, der es auch mit seinen eigenen Hofleuten verdarb,[165] kam es 1464 zu einer scheinbaren Lösung, indem Einsiedeln alle seine «gotzhus lútt und gůtt, zins, gericht, zwing, benn, vell, geleß, erschetz, herlikeitten und gewaltsami» im zugerischen Berggebiet, einzig ausgenommen den Kirchensatz zu Ägeri, für 3000 rheinische Gulden an die Stadt Zug, die Talleute von Ägeri und die Leute am Berg verkaufte.[166] Eine mehr oder weniger grosse Gruppe der Gotteshausleute wehrte sich gegen diesen Handel und verlangte insbesondere, das «gericht an dem Berg» zu belassen. Die Schwyzer als Schirmvögte des Klosters Einsiedeln kamen ins Spiel und erreichten in einem harten Prozess vor eidgenössischen Schiedleuten, dass 1468 der Verkauf für ungültig erklärt wurde.[167] Die bei diesem Vorgang naheliegende Frage nach dem rechtlichen und politischen Verhältnis zwischen den Berg- und den Gotteshausleuten will ich hier beiseitelassen; nur am Rande sei angemerkt, dass die Ägerer 1503 darauf hinwiesen, bei ihnen würden Herrschaftsleute und Gotteshausleute «zůsamen gemeinlich an ein gemeind» gehen und alles miteinander besetzen und entsetzen; jede Änderung dieses Zustandes wäre für sie «ein zerteillung und zertrännung iro gemeinde».[168] Mit Blick auf die Fragestellung des vorliegenden Aufsatzes wichtig sind indes zwei eher beiläufige Passagen in den Prozessakten von 1467. Die Schwyzer warfen nämlich den Zugern vor, wenn sie es mit dem Frieden so ernst meinten, so hätten sie «einen amman, der je zů der zitten zů Hinderburg gewesen ist, bas unn anders geschirmpt [...] by dem, so vor im recht unn urteil gegeben hab». Worauf die Zuger in ihrer Schlussrede beteuerten, «dz kein amman ze Hinderburg by rechten, redlichen sachen von úns je ungeschirmpt beliben sye».[169] Gerade in ihrer Beiläufigkeit und in anbetracht dessen, dass der damalige Ammann Heinrich Kepf eigentlich aus Bumbach stammte, könnten diese beiden Stellen am ehesten darauf hinweisen, dass mindestens die ordentlichen Gerichtstage des Einsiedler Hofs in Hinterburg abgehalten wurden. Im frühen 16. Jahrhundert ist aus Einsiedler Sicht sogar gelegentlich vom Hof zu Hinterburg die Rede.[170]

Zur weiteren Entwicklung des Einsiedler Gotteshausgerichts, auf die wir hier nicht näher eingehen können, nur noch soviel: 1679 wurden die klösterlichen Rechte im Berggebiet und im Ägerital für 8200 Gulden an die Gemeinde Menzingen und die Ägerer Gotteshausleute verkauft; das Gericht selbst blieb bis zum Ende des Ancien Régime bestehen.[171]

Bevor sich nun der Bogen schliesst, ist eine letzte, für die innere Ausgestaltung der Berggemeinde einschneidend wichtige Entwicklung zu skizzieren. Ich meine die Bereinigung der kirchlichen respektive pfarreilichen Verhältnisse, indem ja der grösste Teil der Berggemeinde nach wie vor nach Baar pfarrgenössig war.

Die neue Pfarrei Menzingen

Bereits 1455 anlässlich der Neuweihe der Kapelle Schönbrunn wurden Spannungen zwischen dem Pfarrer von Baar und den Bergleuten sichtbar.[172] Ende der 1470er Jahre gelang es den Bergleuten, hinter dem Rücken des Klosters Kappel und seines Leutpriesters in Baar, aber mit der Hilfe von Zug eine päpstliche Bulle zu erwirken, die ihnen nicht nur den Bau einer Kirche mit Taufstein, Friedhof und allen anderen pfarrherrlichen Rechten erlaubte, sondern überdies auch die Wahl des Kirchenpatroziniums und – noch viel wichtiger – das Patronatsrecht, also das Recht zur Wahl ihres eigenen Pfarrers, zusprach.[173] Im Zeitpunkt des päpstlichen Erlasses war diese Kirche bereits im Bau, und zwar an einem völlig neuen Standort, nämlich in Menzingen.[174] Der Protest des düpierten Klosters Kappel gegen die Unbotmässigkeit eines Teils seiner Baarer Pfarreiangehörigen kam zu spät. Die Bergleute oder – wie sie sich jetzt selbstbewusst auch nannten – die Kirchgenossen zu Menzingen machten wohl gewisse Zugeständnisse; das Kernstück ihrer Beute – die Errichtung einer eigenen Pfarrei und die freie Wahl des Pfarrers – liessen sie sich jedoch nicht mehr entreissen. Da sie selbst kein eigenes Petschaft besassen, wurde übrigens auch diese Urkunde bezeichnenderweise vom Einsiedler Ammann zu Hinterburg gesiegelt![175] In der Folge lösten die Bergleute ihre verbliebenen Verpflichtungen gegenüber Baar und Kappel mit 170 rheinischen Goldgulden ab (1483),[176] stifteten in Menzingen eine

[160] UB Zug Nr. 553, S. 261.
[161] UB Zug Nr. 731, S. 375ff.
[162] UB Zug Nr. 749, S. 387.
[163] UB Zug Nr. 759, S. 400.
[164] UB Zug Nr. 459, S. 211f. (1409); Nr. 682, S. 339f. (1426); Nr. 690 und 691, S. 343–345 (1427); Nr. 1260, S. 655f. (1480).
[165] UB Zug Nr. 1083, S. 550f. Vgl. Zumbach (wie Anm. 142), S. 27.
[166] UB Zug Nr. 1057–1058, S. 533f.
[167] UB Zug Nr. 1072, S. 539f. (1466); Nr. 1080 und 1082–1085, S. 544–553 (1467); Nr. 1094–1095, S. 556–558 (1468). Vgl. auch Ringholz (wie Anm. 41), S. 433–439.
[168] UB Zug Nr. 1835, S. 898.
[169] UB Zug Nr. 1082, S. 547 und 549.
[170] UB Zug Nr. 1915, S. 931 (1507); Nr. 1919, S. 935 (1508).
[171] SSRQ Zug 2, Nr. 1846–1847, S. 1071–1075. Vgl. ferner die in Anm. 146 aufgeführte Literatur.
[172] UB Zug Nr. 984, S. 503 Anm. 6. Der Zusatz wird unrichtig zitiert. Gemäss Abschriftensammlung für das UB Zug im StA Zug lautet er: «et hoc de consensu aliquorum montanorum non omnium quia fuerunt discordes inter se et etiam rebelles».
[173] UB Zug Nr. 1245, S. 650.
[174] UB Zug Nr. 1209, S. 631f.; Nr. 1245, S. 650 Anm. 3.
[175] UB Zug Nr. 1272, S. 661f.; dazu Nr. 1273–1274, S. 663; Nr. 1277, S. 664.
[176] UB Zug Nr. 1355, S. 699; Nr. 1362, S. 702.

zweite, die sogenannte Kaplaneipfründe (1495),[177] übernahmen von Kappel den Unterhalt der Kapelle Schönbrunn (1510)[178] und erwarben schliesslich wiederum von Kappel für die beträchtliche Summe von 2500 Gulden den Kirchensatz zu Neuheim mit allen Rechten und Pflichten (1512),[179] worauf sich 1515 acht Hofstätten, die 1480 noch bei Baar geblieben waren, für den Anschluss an die Pfarreien Neuheim beziehungsweise Menzingen entschieden.[180] Das Ganze lief nicht nur auf eine innere Stärkung und auf den Abbau von Abhängigkeiten hinaus, sondern auch auf eine eigentliche Umpolung: Während bis 1480 der grösste Teil des Berggebiets mit der Filialkapelle Schönbrunn als Mittelpunkt zu einer fremden Pfarrei gehört hatte und die kleine Pfarrei Neuheim von aussen, nämlich von Kappel her, besetzt worden war, umfasste das Berggebiet jetzt die neue, selbständige Pfarrei Menzingen und die alte, paradoxerweise immer noch – wenn auch in neuer Ausrichtung – abhängige Pfarrei Neuheim; deren Patronatsrecht lag jetzt nicht mehr bei einem Auswärtigen, sondern bei der Gesamtheit der Bergleute.

Begründet wurde die Ablösung von der Mutterpfarrei Baar mit den üblichen religiösen Motiven, insbesondere mit der zu weiten Entfernung und der dadurch gefährdeten sakramentalen Versorgung der Gläubigen in Notfällen. Aus dem Kontext der politischen Entwicklung der Gemeinde am Berg, wie wir sie in groben Strichen skizziert haben, und aus der Art, wie diese Ablösung vollzogen wurde, lässt sich jedoch der emanzipatorische Charakter dieses Schrittes fast mit Händen greifen. Für die selbständige, als Teil des äusseren Amtes Zug im Laufe des 15. Jahrhunderts in ihrem Selbstbewusstsein gefestigte Gemeinde am Berg war es offensichtlich mit dem eigenen Selbstverständnis nicht mehr vereinbar, kirchlich auf die Nachbargemeinde ausgerichtet zu sein und – um es am Beispiel einer starken emotionalen Bindung zu zeigen – die eigenen Toten auf dem Friedhof von Baar begraben zu müssen.

Wohl am raschesten möglich war diese Ablösung an einem neuen Standort, wo kein alter Kirchenbau mit seinen rechtlichen Strukturen und Abhängigkeiten sozusagen im Wege stand. Ausgewählt wurde Menzingen, wohl auch deshalb, weil es geographisch im Zentrum des Berggebietes lag. Mit dem Kirchenbau und vor allem mit der gelungenen Errichtung einer eigenen Pfarrei wurde nun aber weit über das rein Kirchliche hinaus die Gemeinde am Berg neu oder vielleicht sogar erstmals zentriert. Neuheim, Hinterburg und Schönbrunn, die bis zu diesem Zeitpunkt wenigstens gewisse zentralörtliche Funktionen übernommen hatten, traten nun deutlich zurück gegenüber dem neuen Gemeindemittelpunkt Menzingen. Es mag ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen sein, dass die ersten gemeindlichen Ratsherren um 1500 in der schriftlichen Überlieferung erscheinen.[181] Ein Rathaus der Gemeinde am Berg lässt sich erst in Menzingen mit Sicherheit nachweisen, allerdings erst sehr spät.[182] Den deutlichsten Beleg für die offenbar sehr rasche Gewichtsverlagerung innerhalb der Gemeinde liefern indes die Einsiedler Gotteshausleute am Berg, die von ihrer eigenständigen Rechtsstruktur her eigentlich am allerwenigsten Anlass hatten, sich auf einen neuen Mittelpunkt auszurichten. Am frühesten sichtbar wird deren Neuorientierung an einem winzigen Detail in der Ausfertigungspraxis für Gülten. Betrachten wir als Beispiel die Gülten auf Einsiedler Gotteshausgut, die 1525/26 errichtet wurden. Die Titulatur des Einsiedler Ammanns ist offensichtlich nicht fixiert, sondern variiert in sehr bezeichnender Art: Ammann zu Finstersee und Hinterburg «und daumb» (= und da herum) auf Gotteshausgütern; Ammann zu Hinterburg «und da umb» auf Gotteshausgütern; Ammann und Amtmann im Hof zu Neuheim und zu Finstersee; Ammann zu Hinterburg, Menzingen, Finstersee und da herum auf Gotteshausgütern; Ammann zu Menzingen und da herum auf Gotteshausgütern usw.[183] In einzelnen dieser Gülten wird meines Wissens zum ersten Mal das Recht des Gläubigers auf allfällige Pfandverwertung genauer formuliert, und da heisst es nun plötzlich mit aller Deutlichkeit, dieser Rechtsanspruch sei zu *Menzingen* im Gotteshausgericht anzumelden.[184] Mit anderen Worten: Spätestens 1526 hatten die Einsiedler Gotteshausleute ihren Gerichtsstand im neuen Gemeindemittelpunkt Menzingen!

Zusammenfassendes Ergebnis

Ausgehend von der Bauuntersuchung des Hauses «Spittel» in Hinterburg, deren archäologische Auswertung noch zu leisten wäre, habe ich versucht, die Befunde am Bau mit den Befunden der schriftlichen Überlieferung zu einem Gesamtbild zu vereinigen, wobei es für den Historiker nicht nur darum ging, Informationen zur unmittelbaren Hausgeschichte zusammenzutragen; Ziel war auch, das Haus und den Weiler Hinterburg sozusagen in die herrschaftlichen, kirchlichen und politischen Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts hineinzustellen. Als Ergebnis halte ich fest:

Gemäss den Befunden am Bau wurde 1429 im Weiler Hinterburg an der Strasse Horgen-Ägeri über einem ausserordentlich gross dimensionierten Mauersockel von 13.7 x 13.3 Meter ein dreigeschossiger Holzblockbau errichtet. Die Gleichzeitigkeit von Mauersockel und hölzernem Oberbau ist nicht gesichert. Besonders auffällig in der bäuerlichen Umgebung des kleinen Weilers sind die reich gestaltete Sockelmauer der westlichen Traufseite und die über fünfzig Quadratmeter grosse Stube des ersten Obergeschosses, die durch mehrteilige Fensterwagen und eine profilierte Bohlenbalkendecke ausgezeichnet ist. Die Identifikation eines Wappenschildes als

[177] UB Zug Nr. 1650, S. 824f. Auch diese Urkunde siegelte der Einsiedler Ammann am Berg.
[178] UB Zug Nr. 1963, S. 953; Nr. 2179, S. 1045.
[179] UB Zug Nr. 1984, S. 961ff.
[180] UB Zug Nr. 2047, S. 986f.
[181] Siehe oben S. 131 und Anm. 126.
[182] Es soll 1611 erbaut worden sein. KDM ZG 1, S. 239; A.W., Das Dorf Menzingen, in: ZK 40, 1895, S. 20/21 (Abbildung), 48f.; A. Weber, Das Menzinger Rathaus als Wirtshaus, in: ZK 68, 1923, S. 48ff. Vgl. auch EA 5/1, S. 1082 (1612), 1209 (1615), 1250 (1616): Gesuche an die eidgenössischen Orte um Wappenschenkungen ins Rathaus Menzingen.
[183] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 311, 315, 321 (der Ammann selbst ist sesshaft zu Finstersee), 323, 326.
[184] StA Zug, Kanzellierte Gülten, Nr. 326 (4.6.1526), 342, 343, 358 usw.

Meyenberg-Wappen bedeutet, dass wir mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Privathaus vor uns haben, aufgrund der eben genannten Merkmale allerdings kein gewöhnliches Bauernhaus, sondern das repräsentative Haus eines führenden, wohlhabenden Mannes.

Gemäss den Befunden der schriftlichen Überlieferung war die Hofstatt des fraglichen Hauses Gotteshausgut des Klosters Einsiedeln; sie gehörte zum alten Einsiedler Dinghof am Berg und war auch mit einem alten jährlichen Getreidezins belastet, der mindestens ins Spätmittelalter zurückreichte. Das Haus selbst lässt sich durch die Jahrhunderte Zeitschritt für Zeitschritt sehr weit, nämlich bis in die Zeit um 1500, zurückverfolgen. Während des ganzen 16. Jahrhunderts war es im Besitz einer offenbar wohlhabenden Familie Meyenberg, die zumindest in einzelnen Vertretern zur sozialen und politischen Führungsschicht gehörte und seit dem 15. Jahrhundert auch das Bürgerrecht der Stadt Zug besass. Die Meyenberg sind im Raum Hinterburg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

1743 wurde das Haus in mehrere Teile aufgeteilt. Als Hausname begegnet im 17. und 18. Jahrhundert vereinzelt die sprechende Bezeichnung «Grosshaus», erstmals 1788 der sich schliesslich durchsetzende Name «Spital» oder «Spittel», dessen Bedeutung nicht abschliessend geklärt ist. Vielleicht steht er für eine karitative Beherbergungsfunktion, wie sie an wichtigen Verkehrswegen auch andernorts nachgewiesen ist. Ein Spital im modernen Wortsinn eines Krankenhauses war es sicher nicht, ebensowenig ein Spittel im Sinne einer öffentlichen Armenanstalt. Die Hausbewohner scheinen im 19. Jahrhundert eher zur ärmeren Bevölkerungsschicht gehört zu haben. Ob die Bezeichnung «Spittel» auch als Spitzname für kleine, ärmliche Wohnverhältnisse verstanden werden kann?

Aufgrund der nachgewiesenen Eigentumsverhältnisse hat das Gebäude von 1500 bis heute durchgehend privaten Wohnzwecken gedient. Das in Stein gehauene Meyenberg-Wappen mit Jahrzahl 1420, das sich im Mauersockel des 1429 erbauten hölzernen Blockbaus befand, lässt vermuten, dass dieses Haus schon im 15. Jahrhundert den Meyenberg gehörte, also schon damals privaten Zwecken diente.

Die Benennung als Rathaus oder Gerichtshaus – erstmals erscheint sie bei Zurlauben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – ist mir in der zeitgenössischen schriftlichen Überlieferung nirgends begegnet. Der lange Gang durch die zugerische Institutionengeschichte des Spätmittelalters hat gezeigt, dass die gemeindliche Organisation im Berggebiet in der Zeit vor 1500 noch ausgesprochen schwach ausgebildet war; es ist nicht einmal sicher, ob es damals schon gemeindliche Ratsherren gab. Von den drei grundherrschaftlichen Hofkomplexen, die zu Hinterburg in Beziehung standen und über ihre je eigene Gerichtsbarkeit verfügten, waren zwei (Hünenberg und St. Blasien) in dieser Zeit zu klein, um auch nur den Gedanken an ein 1429 eigens gebautes Verwaltungsgebäude aufkommen zu lassen. Mit Abstand am wichtigsten war der Dinghof des Klosters Einsiedeln mit seinen zugehörigen Gotteshausleuten im Ägerital und am Berg. Seine Bedeutung wird dadurch illustriert, dass der klösterliche, aus den Gotteshausleuten ausgewählte Amtmann gelegentlich als «Ammann am Berg» bezeichnet wurde und innerhalb der Berggemeinde eindeutig zur Führungsspitze gehörte. War also das Haus «Spittel», das ja zum Einsiedler Gotteshausgut gehörte, vielleicht das Amts- und Gerichtshaus des Einsiedler Ammanns? Ganz offensichtlich nicht. Wir haben gesehen, dass die Ablösung von der Mutterpfarrei Baar und die Errichtung einer neuen Pfarrei in Menzingen in der Zeit um 1480 weit über das rein Kirchliche hinaus zur Folge hatte, dass die Gemeinde am Berg an einem neuen Ort, in Menzingen, vielleicht sogar erstmals einen Gemeindemittelpunkt ausbildete. Das Gravitationsfeld dieses Mittelpunktes war so stark, dass sich bald einmal sogar der Gerichtsstand des an sich völlig unabhängigen Einsiedler Gotteshausgerichts dorthin verlagerte, und genau das wäre meiner Meinung nach nicht geschehen, wenn der Einsiedler Ammann in Hinterburg ein eigenes Amts- oder Gerichtshaus besessen hätte! Insgesamt lässt sich also mit guten Gründen sagen, dass der 1429 in Hinterburg errichtete Bau kein öffentliches Gebäude war – weder ein Rathaus noch ein Amts- oder Gerichtshaus. Auch die beiden grossen Standesscheiben von Freiburg und Basel, die Zurlauben noch in der Stube gesehen hat und die ja in die Zeit nach 1500 weisen, sind keineswegs zwingend ein Beweis für eine öffentliche Funktion dieser Stube; Wappenschenkungen an Privatpersonen waren an eidgenössischen Tagsatzungen kein seltenes Traktandum.

Umgekehrt ist es erwiesen, dass in Hinterburg – aber nicht nur in Hinterburg! – Gericht gehalten wurde. 1448 sass Ruedi Zingg, der Richter des ehemaligen Hünenberger Gerichts, «ze Hinderburg an gewonlicher gerichtz statt ze gericht». Und auch die Ammänner des Einsiedler und des St. Blasier Gerichts sassen in Hinterburg «offenlich ze gericht»: 1432 und 1438 die Einsiedler Ammänner Hans beziehungsweise Ulrich Edlibach, beide von Hinterburg, und 1433 der St. Blasier Ammann Ruedi Meyenberg, ebenfalls von Hinterburg. Wo die gewohnte Gerichtsstätte in Hinterburg lag, wissen wir nicht. Wie die Gemeindeversammlung wurden vermutlich auch die Gerichtstage unter freiem Himmel abgehalten – vielleicht sogar vor dem Grosshaus. Und ihre Amtsgeschäfte haben diese Ammänner und auch die frühen gemeindlichen Amtleute wahrscheinlich in ihren privaten Stuben erledigt. Irgendwie scheint es mir in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass selbst noch das Menzinger Rathaus des frühen 17. Jahrhunderts in seiner Architektur keinerlei repräsentative Baumerkmale aufwies; es war so unscheinbar, dass es in der Reihe der übrigen Häuser des Dorfes überhaupt nicht auffiel.

Ein letztes Ergebnis betrifft den Forschungsstand. Der Blick auf die interne Organisation von Stadt und Amt Zug und der Gemeinde am Berg im Spätmittelalter hat gezeigt, wie brach das Feld der zugerischen Institutionen- und Verwaltungsgeschichte noch liegt und wie wichtig es ist, den Raum, in dem sich der Stand Zug ausgeprägt hat, unbeeinflusst von den späteren Grenzen und unabhängig von zeitlichen Einschnitten – zum Beispiel 1352 –, die ja in der Zeit erst im Nachhinein als wichtige Wegmarken zu erkennen waren, ins Auge zu fassen. Hier bleibt noch viel zu tun.